



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Rettung Deß Vberschlags über den Lutherischen Augapfel

Forer, Laurenz

Straubing, 1653

§. 4. Ob der Augspurgischen Confession Chur:Fürsten vnnd Stände vmb
dise Verenderung gewüst/ vnd solche beliebet?

urn:nbn:de:hbz:466:1-36261

den/das sie dise ding eigenwillig erdichtet. Dann 1. woher wissen sie/das Philippus das Buech eben gebunden dem Luthero zugeschiect? dieweil er solches auch vngelunden mit obangedeitem begeren/ ja so gar Bogenweiß hat von der Press schicken können. 2. Woher wissen sie/ das Luther die Enderung gespürt / vnd mit Philippo davon geredet? Ist doch keiner auß disen Verthädigern damaslen darbey/oder in rerum natura gewesen. Durch welchen Sendebrieff hat dan Luther das gespur diser enderung ihnen zu wissen gemacht? 3. So haben auch dise Wort: rogo, legat, & c. mended, so vil nit in sich/ das sie vnwidereprechlich beweisen / Melanchthon hab die Confession verendert. 4. Vil weniger beweisen sie / das Luther mit dem Melanchthone darvon geredet habe. 5. Was das teutsche exemplar für endrungen außgestanden / sonderlich in der Nüerenbergischen edition, werden wir hernach sehen.

Vnd ist sich zuerwunderen/wie kal vnd kalt die Verthädiger im 23. Capitel auff das vberige / was von disem Pass in dem Oberschlag geschriben/antwortten. Die liebe Sonne scheint nichte so hell vnd klar vmb S. Ioannis tag / mitten im Sommer/ als hell vnd klar ist im Oberschlag erweisen/das der Luther in dise Verenderung hab eingewilliget/dahin ich mich referiere/vnd ist den Verthädigern darauff die Pfeiff in den Bach gefallen / vnd haben ihre armen Luther in der häßlichen Brue sitzen lassen.

S. 4.

**Ob der Augspurg. Confession Chur: Fürsten vnd
Stände vmb die Verenderung der Augsp. Confession
gewußt/vnd solche beleeber?**

Der Augspfel pag. 344. sagt Nein: der Oberschlag pag. 127. 128. sagt Ja/ auß folgenden vrsachen.

1. Dieweil nicht wahr/das die protestierende/ wie der Augspfel aussaget/ erst Anno 1541. nach dem die Catholischen ihnen zu Regenspurg solche vorgeworffen/seyen diser Enderung gewahr worden.

2. Müesse

2. Müesse man nothwendig schon Anno 1536. vff dem Conuent der Theologen zu Wittenberg dise Enderung gemerckt haben./?

3. Habe dise Enderung auch Anno 1537. vnd 1540. zu Schmalkalden bey derselben berümbten Zusammenkunfft nicht mögen verborgen sein./?

4. Eben diß. könde auch von dem Conuent zu Hagenau Anno 1540. gesagt werden.

5. Diweil die protestierende damals sich auff die jenige Confession berueffen/daran die Apologia sey angehenge ; diß aber sey die geenderte Confession gewesen.

6. Diweil Anno 1541. zu Regenspurg auff dem Colloquio von den Catholischen diser enderung sey starcke erwehnung geschähen.

7. So seye solche geenderte Confession in den protestierenden Landen/bis Anno 1560. maissenthails für ein Richtschnur des Glaubens gehalten/vnd in das Corpus doctrinæ Philippi einverleibt worden. Es seyen auch in den locis communibus Melanchthonis, die der Luther so hoch geprysen / eben dergleichen Articul/wie in der geenderten Confession einkommen.

8. Seye nicht erweisen / das Anno 1541. der Luther dem Melanchthoni, wegen diser enderung / hab ein verweiß geben./? vnd könde auß des Luthers schreiben ein anders dargethon werden. Wie dann auch.

9. Nach dem gedachten Regenspurgischen Colloquio, die Confession vil Jahr noch immerdar geendert sey außgangen / in Angesicht des Luthers, ohne sein / oder der protestierenden widerred.

10. Seye vnerweisen/was vor dem Thur Sächsischen Cantzler D. Bruggen der Gegenthail einstrewet.

11. Hab Melanchthon gleichfalls Anno 1551 in der Repetition der Bekandtnuß der Sächsischen Kirchen/ so auff der Oberriga

Obigkeit befelch beschriben/die geenderte Confession eingebracht/
vnd darinnen solche Lehr verthädiget.

12. Im Colloquio zue Wormbs Anno 1557. Haben die
protestierende Colloquisten in ihrer vnd dero Principalen Na-
men bekennet/sie seyen der Augspurgischē Confession halber ganz
einig/darunder auch Melanchthon gewesen / der sich zweyfels
frey/zue der geenderten Confession bekennet; so müssen dann auch
die andere eben diser Meinung gewesen sein.

13. Haben Anno 1561 die Protestierende Chur vnd Fürsten
in Naumburgischen Conuent gegen dem Kayser Ferdinand inn
der Praefation sich vnwidersprechlich / mit klaren Worten zu der
geenderten/gemehrten vnd verbesserten Confession bekennet/diesel-
be approbiert / vnd darvon nicht im wenigsten zuweichen Teutsch
erklärt/auch hoch bezeuget / daß solche geenderte Confession mei-
stenthails bey ihren Kirchen vnd Schuelen im gebrauch / vnnnd der
rainen Lehr gemess seye.

14. Seye Anno 1560. auß Befelch des Churfürsten auß Sach-
sen ein Corpus doctrinae Philippi außgangen/darinn die geender-
te vnd vermehrte Confession zu finden/mit vermelden/daß dise Lehr
30. gangen Jahr in des Churfürsten Landen gelert vnnnd gehalten
worden.

15. Seye auch Zeugnuß verhanden des Landgraff Wil-
helms in Hessen/der Statt Nürrenberg/Pfaltzgraff Ludwigs Chur-
Fürstens Anno 1577. die alle bekennen/ es seye Anno 1561. zue
Naumburg die geenderte Confession von den Ständen beliebt
worden.

16. Bezeuget auch hochgemeldter H. Landgraff in Hessen/
daß die geenderte Confession in allen Colloquiis gebraucht/ vnnnd
von den protestierenden approbiert worden sey.

17. Vnd haben solches die Theologi zu Tangermunde An-
1578. von Wormbs vnd Regenspurg nicht in abred sein können.

18. Auch des Fürsten von Anhalt Theologi, haben diser
meinung beygestimmt.

D

19. Sey

19. Sey vorhanden die vnuernainliche aigne Bekandtnuß Augusti des Churfürstens in Sachsen/ der in seiner Instruction, die er seinen Rätthen Haubolden B. Einsidlen Cansleren / vnd Wolffgangen Eilenbecken Doctorn / den 3. Martij Anno 1578. auß Dresden nach Tangermündt gegeben / Categoricē befeurret/ das Anno 1561. die Augsp. Confession, wie sie bey D. Luthers lebzeiten vermehret worden/ durch Ihne Churfürsten / vnd andere Churfürsten vnd Ständ zu Raumburg sey vnder schreiben vnd approbiert worden/2. Bis hieher der Oberslag.

Die Verthädiger des Augapfels sprechē auff den 1. Puncten; Der Augapfel sagt pag 345. nicht/ das die Protestirenden erst An. 1541. der Enderung sein gewahr worden 2c. sondern so balden sie es aber gewahr worden/2c. Das glehet sich auch auff die Zeit vor dem 41. Jahr. Wann wir auch nur bloß auff den Vnderscheid zwischen der Enderung in Worten/ vnd in der Lehr irtingen theten / so were dem Jesuiten abermahls die Ketten gesungen. Zehen ganger Jahr haben die Euangelischen ihrer Sünne nicht lönden beraubt sein gewesen / ob schon die vom Philippo erfolgte Verenderung in den Lehr Puncten nicht stracks gemercket; dann solche ist erst gegen das 1540. Jahr geschehen/ also ist es bey einem Jahr bey den Euangelischen Churfürsten vnd Ständen versucher bliben. Well nun 9. Jahr an der Rechnung des Foreri abgehen / so fällt sein ganzer Plunder in Brunnen/ vnd wird er als ein Candidatus mendaciorum ergriffen/ vnd befunden.

Der er.
Reppnet

Antwort. Was die Prædicanten für gewaltige Ketten singet seyen/ beuorab da man mit der Kindswiegen zuer Ketten leidet/ ist bekandt/ Man sehe/ was im Augapfel vorher gangen / vnd stimble die Wort nicht/ die also lautten. pag. 344. 345. Derowegen ohn einiges Vorwissen so wol der hohen Herrschafften / als auch des Herrn Lutheri/ mehr dann einßien die Confession geendert: darüber die Catholischen Anno 1541. auff dem Reichstag zu Regenspurg über die massen gefrolocker/ vnd den Euangelischen die Schuld gegeben / daß sie ganz leicht vnd vnbeständig in ihrer Lehr weren/ weil sie ihr Bekandtnuß so offte verenderten theten. So balden die Vnserigen es aber gewahr worden/ daß Philippus sich vnderfangen/ die allgemeine Augspurgische Confession eigenmächtig

mächtig weiß zuwenden/haben sie starck darüber geeiffert/vnnd es hoch empfunden/ Der Lutherus insonderheit hat es ihm ernstlich verwisen/vnd zu ihm gesprochen/Philippe, wer hat dies befohlen? wie dann Philippus als balden/da sich die Papisten darüber 1541. geregt/hat seine Enderung ab/vnd einstellen/vnnd die Confession nach dem ersten exemplar richten müssen. 16. Bis hieher der Augapffel.

Wer sihet da nicht/das der Oberschlag auß diser Erzehlung recht geschlossen/als wann gedachter Aussag nach/die Luthera-ner erst Anno 1541; der Enderung wären gewahr worden? sintemahl der ganze Context ordinem temporis haltet/vnd auch an diesem Orth von der zeit fürnemblich gestritten wirdt/ob nemblich die Luthera-ner zehen ganzer Jahr ihrer Sünden beraubt/vnnd gar stock Blind gewesen seyn/das sie solche Enderung nit mercken können? Ist also nicht wahr/das solche Wort des Augapffels auch auff die zeit vor dem 1541. Jahr sich ziehen. Dann nach dem der Augapffel gesagt/das die Catholischen Anno 1541. zu Regenspurg ihnen dise Verenderung haben vorgeworffen/sagt er darauff/ So balden die vnserigen es aber gewahr worden/das Philippus sich vnterfangen die Augspurg: Confession zu enderen/16. geben sie zu verstehen/das sie es erst wargenommen/nach dem sie Anno 1541. von den Catholischen seindt gemahnet worden.

In noch fernerer erwezung/das der Augapffel zue gleich auch meldet/wie starck die Confessionisten sambt den Luthern darüber geeiffert/so bald sie die Verenderung wahr genommen. Item, es hab Philippus Anno 1541. so bald sich die Catholischen darüber geregt/sein enderung ab/vnd einstellen/vnnd die Confession nach dem ersten exemplar widerrichten müessen. So ist dann hell vnnd klar/das das gewahr nehmen/sich allein auff das 1541 Jahr ziehen lasset. Dann haben sie es/wie sie andeutten/ein Jahr zuuor wahr genommen/so haben sie nicht erst bis auff das 1541. Jahr mit der abstellung wartten sollen/das sie von den Catholischen darumb getadelt worden/sonderlich wann sie so starck darüber geeiffert. Schlagen sich also die Verthädiger gar hüpsch selbstn auff die

D i j

Taschen/

Die Ver-
thädiger
schlagen
sich
selbst.

Tafchen / vñnd geben mit ihrer contradiction dem Forer das Schwerdt in die Hand/wie ein ieder verständiger erkennen kan.

Es allegieren auch vnser Verthädiger im 24. cap pag. 280. der Theologorum zu Tangermund bekandtnuß / darinnen sie außtrucklich sagen/die geenderte Confession, seye allererst Anno 1540. geschriben worden/das ist 10. vñ mit 9. Jahr nach vbergebung der ersten Confession, hat also ihrer mainung nach/ wol erst Anno 1541 in Truck kommen mögen/Inmassen Hutterus geschehen zu sein in Concordia concorde pag. 374. b. vnuerhollen aussaget darumb hat nicht Forerus, sonder die Herren Verthädiger in der Rechnung gefählet. So sagt auch gedachter Hutterus in Calvinista Aulico politico altero cap. 1. pag 21. Aber das so hat gleich Anno 1541. da die Verenderung der Augsp. Confession von Philippo kurligklich vñd algenß gefallenß fürgenommen worden / der fromme Churfürst zu Sachsen/da er solcher Verenderung innen worden/ durch den alten Tansler D. Druselen mit Philippo eben harr reden lassen/ Ist deme nun also/ daß die enderung erst Anno 1541. fürgegangen/ wie hat es dann sein können/das die Confessionisten diser enderung vor dem 1541. Jar seyen gewahr worden? Itē/wie hat es sein können/das die enderung ein ganzes Jahr den Evangelischen Ständen vertuscht bliben/wann sie erst Anno 1541. geschehen/ vñd eben im selben Jahr die protestirende Ständ dessen von den Catholischen feindt erinnert worden? haisset das nicht die Prædicanten einer öffentlichen vnwarheit auß ihrer eignen Feder vberweisen? Ist also Forerus kein Candidatus mendaciorum, hat auch nicht vmb 9. Jahr sich vberrechnet/wie wir hernach mit Augen sehen/vñ mit Händen greiffen sollen. Da er darthun wirdt / daß die Augsp. Confession in Glaubens sachen vil baldter/als Anno 1540. geändert worden.

Forerus
ist kein
Candi-
datus
menda-
ciorum.

Auff den andern Puncten/die Wittenbergische Concordiam Anno 1536. betreffend / sagen die Verthädiger pag. 255. vñd 256. die Apologia des Concordi Buechs cap. 9. fol. 156. sage/ Es

Es seye ein Gedicht / daß Lutherus Anno 1536. mit Bucerio auß der geenderten Confession ein Concordi eingegangen. Dann es werde dessen mit keinem Buchstaben erwöhnet: vnd wird der Jesuit heftlich über einen siedhailffen Lügen errapper / wann er für gibr / daß der zehende Articulus schier von Wort zu Wort / wie er in der geenderten Confession zu finden / den verfaßten Puncten der Concordia gleich anfangs einverleibt / da doch die Concordia Anno 1536. auffgerichtet: Der zehende Articulus aber erst nach diser Concordi ist geändert worden. Forero hat das Herz über dise Lügen geschlagen / vnd die Föder gestirret / darumb hat er das Wörtlein schier hinein gestickt / vngedacht er wais / daß schier keinen Hasen erlauffet. In der Wittenbergischen Concordi werden nicht die verba formalia auß der Augspurgischen Confession angezogen / sondern nur die Meinung vnd Inhalt des zehenden Articulus / vnd wirdt erzehlet / man habe gehört / daß Bucerus sein / vnd der seinigen Meinung vom Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi also erkläret habe: Sie bekennen nach Irenai Aussag / daß das Abendmahl bestehe in zweyen Dingen. Einem Irdischen vnd Himmlischen: Lehren derowegen / daß mit dem Brot vnd Wein warhafftig vnd wesentlich gegenwertig sey / gegeben vnd empfangen werde der wahre Leib / vnd das wahre Blut Jesu Christi. Also aber lauten die wort der verenderten Confession nicht: sondern der gestalt. De Coena Domini docent, quod cum pane & vino verè exhibeantur corpus & sanguis Christi videntibus in Coena Domini. Da wirdt des Irenai nicht erwöhnet / daß kein meldung der zweyerley wesentlichen Stücken / als des Irdischen vnd Himmlischen: Da wirdt der wesentlichen Gegenwart nicht gedacht: ist also ein mercklicher Vndercheid.

Antwort: Der Vberschlag / wie der Augenschein bezeuget / sagt zwey Ding. 1. Daß in der Wittenbergischen Concordi Anno 1536. der Articulus vom Nachtmahl schier mit denen wortern gesetzt sey / wie er in der geenderten Confession ist: welches Augenscheinlich wahr vnd erwisen / Ob aber der zehende Articulus inn der Confession vor / oder nach demselben Convent seye geändert worden / sagt der Vberschlag kein wort / vnd kan dannoch wahr sein / daß die Confession in anderen sachen vor dem 36. Jahr geändert sey / ob schon der zehende Articulus biß dahin were ganz verbliben / Ist also Forerus gar nit ob einer siedhailffen Lüge errapper worden. 2. Sage

der Überschlagn/ es hab so wol Lutherus mit seinen Collegis, als Bucerus mit den seinen/ damals sich auff die Augspurg: Confession vnd derselben Apologiam, wie sie gemeinert vnd geendert außgangen/ vnd der getruckten Confession angehengt war/ verglichen; So müessen sie dann ohn zweiffel auch die getruckte exemplaria vnd die Hand genomē/ vñ notwendig darinn ein enderüg gemerckt haben. Sintemal solche schon zur selben zeit in vilen Articulen mercklich vñ warhafftig geendert war/ wie mit der Nürrenbergischen vñ Lebingischen exemplaren dargethon wirdt. Habe also nicht sein können/ das allererst Anno 1540. von dem Luthero vñ Lutheranern die enderung gemerckt worden.

Auff diß Argument des Überschlagn hat den Berthädigern das Herz geschlagen/ vnd die Föder gezittert / darumben haben sie nit laut darzu geschryen/ sonder sagen allein. Der Jesuite könne nicht darthun/ noch beweisen/ daß zur selben zeit etwas in der Confession, in doctrinalibus, seye geendert gewesen. Daß aber diß anders beschaffen werden wir hernach statlich sehen.

Die Ver-
änderung
kann auff
zweyer-
ley weis
beschä-
hen.

Wie der
10. Art.
ent in der
Confessi-
on Text
sehen
Trucks
sey me-
diatē vñ
narrati-
ue ver-

Sovil nun den 10. Articul der Confession anbelangt / ist zu mercken / daß die Berenderung desselben auff zweyerley weis geschehen. 1. Immediatē, vñ in se, da der Text der Confession an ihm selbst verführt/ vnd die Wort abgewechslet; vñ auff die weis hab ich kein exemplar, darinnen der 10. Artikel vor dem 36. Jahr seye geendert. 2. mediatē, daß ist/ durch ein falsche / offendliche narration, oder erzehlung des begriffs in diesem Artikel. Also ist der zehent Articul gleich Anno 1531. in der Apologia geendert/ vnd verfälschet worden/ mit folgenden Worten. Den vñ henden Articul sächren die Widersacher nicht an, darinnen wir bekennen das vnseres Herrn Christi Leib vñ Blut warhafftiglich in Nachmal Christi zugegen/ vñ mit den sichtbaren dingen Brodt vñ Wein darzue raicht vñ genomē wird/ Nie greiffst d Leser mit Händē/ wie verschauet sie den 10. Articul der Augsp. Confession referieren vñ erzehlen; wie künstlich sie ihne verfälschen; in dem sie sagen/ sie bekennen darin/ daß der Leib vñ Blut Christi mit den sichtbaren dingen Brodt vñ Wein/ 10.

Wein/ze. dargerathet werde/welches doch ein vnwarheit ist: sintemal die teutsche vngeenderte vnd dem Keyser Carolo vbergebene Augsp. Confession nicht sagt/ vnder Brodt vnd Wein/sonder vnder der Gestalt Brodes vnd Weins/ze. Die Lateinische aber weder der Gestalt/ noch des Brodes vnd Weins meldung thut. Haben also mediatè vnd narratiuè den 10. Articul mit grossem præiudicio der Catholischen handgreifflich vnd schändlich verfürret.

Dann durch die Wort/vnder der gestalt Brodes vnd Weins/ wird die transubstantiation nicht außgeschlossen/sonder zugelassen; durch die Wort Brodt vnd Wein aber wirdt sie vernainet/ welches ain fürnemmer strittiger Haupt-glaubens Articul ist. Vnd diser betrug ist in allen Trucken der Apologia, biß auff das 1536. Jahr widerholet vnd bestättiget worden; darumben die versambleten Theologi in allererst gedachten 36. Jahr / zu Wittenberg desto fecker in der Concordi, nach diser Verfälschung / sich also verglichen; demnach halten vnd lehren sie/das mit dem Brodt vnd Wein warhafftig vnd wesentlich zugegen sey/vnd dargerathet vnd empfangen werde der Leib vnd das Blut Christi: Seindt das in substantialibus nicht schier eben die Wort/ die nach der Apologia narration, in dem 10. Articul der Confession vermainentlich sein sollen? Seindt es nicht eben die Wort/die hernach Anno 1542. in die immediatè geenderte Confession art: 10. worden eingeschoben / dises Inhalts. De Coena Domini docent, quod cum pane & vino verè exhibeantur Corpus & Sanguis Christi vescantibus. Das ist Von dem Nachmal des Herrn lehren sie/das mit dem Brodt vnd Wein warhafftig dargerathet werde der Leib vnd Blut Christi/ze. Weil daß die Lucheraner selbst bekennen/diser Articul seye Anno 1542. verfälschet/so müssen sie auch bekennen/die Apologia hab solchen auch lengst zuuor vnrecht referirt/vnd also narratiuè verfälschet vnd bößlich verfürret.

Fälschet
worden.

Von den
Wörtern
Gestalt
Brodes
vnd
Weins.

Der drit.
tepunct.
pag 257.

Auff den dritten Puncten/von dem Schmalkaldischen Conuent, Anno 37. sagen die Verthädiger/ Ist gar genueg gewest/
wann

wann man darauff gesehen/daß nichts wider die H. Göttlich Schrifft
die Anno 1530. übergebene Confession gesagt vnd gelehrt wurde; die an-
gegangnen exemplaria aber haben sie dazumahl nicht gegen einander ge-
setzt. Vnd ist über diß eben gefallen Anno 1537. da man zu Schmaltalden
Articul verfaßet / noch keine Verfälschung der Augspurgischen Confes-
sion in doctrinalibus beschehen. Die Verenderung hat man wol gewi-
ß aber hauptsächlich nichts anders vnd widriges gelehrt wurde / als
der ersten Kayser Carl übergebenen / so hat man wie oben gemeldet / die
Streit deswegen anheben wollen.

Der vier-
te punct.

pag. 258.

Der fünf-
te punct.

Ebenmässige gelegenheit hat es mir dem vierten Puncten/daß
mit der Enderung/ so auff der anderen Zusammentunft zu Schmaltal-
den Anno 1540. geschehen/ Niemalen hat man ein andere/ als die zu Au-
spurg übergebene Confession gemeinet vnd verstanden: so ist auch dazumahl
noch keine in den Lehrpuncten geänderte Confession vorhanden gewesen.

In Hagenaw (so der fünfte Punct) seye eben ein solche Antwort
als zu Schmaltalden der Schluß vermöchte/ gegeben worden / daß man
von der Anno 1530. übergebenen Confession nicht wolte weichen. Es
schleuß sich aber hieraus/ daß die Chur: Fürsten vnd Ständ/ auch die in do-
ctrinalibus oder Lehrpuncten geänderte Confession gebilliget/ ic.

Antwort 1. Ich nimme abermal für bekant an/daß die Ver-
theidiger sagen/ man habe die Verenderung der Confession Anno
1537. wol gewist; wann ich dann beweisen werde / so hemoch ge-
schehen soll/ daß dieselbe enderung auch Lehr puncten vnd doctri-
nalia betroffen/ so schließt sich/ nach meinung des Überschlags/ an
allen disen drey Puncten gar recht vnd wol.

NB.
Die Ver-
theidiger
bekennen/
man habe
die en-
derung der
Confessi-
on Anno
1537 wol
gewist.

pag. 188.

2. Ist widerumb zumerckē/ daß die Vertheidiger jetztund so frö-
hlich worden/ vnd Categoricē sagen dörfen S. Ebenmässig/ es seye Anno
1540. noch keine in den Lehrpuncten geänderte Confession vor-
handen gewesen/ vnd im S. Selne Regel/ es sey damalen noch keine
Verfälschung der Confession beschehen; da sie doch droben im 2.
cap. fol. 235. nur gesagt/ daß Fast (oder schier) biß Anno 40. vnd
fol. 241. es sey biß auff Annum 1538. nachher biß auff 40. in Glau-
bens Articulen kein enderung geschehen. Wann dann (schier) keine
Hafen erlauffet / warumb seind sie einßmals so forchtsambe Hafen
vnd anderßmal so kühene Riden?

Den sechsten Puneten/ von dem Colloquio zu Wormbs vnd Regenspurg Anno 1541. betreffend / sagen die Verthädiger fol. 26. In Wormbs vnd Regenspurg hat Eccius den Vnderseid der Exemplarien angesetzt: darauß ihm Philippus so vil die von Anno 1530. biß auff 38. oder 40. außgangne Exemplar betrifft / recht geantwortet/ daß er wol gemachsamer gehen möchte/daß aber die Protestirende Stände/ die in den Lehrpuncten fůrgangne Enderung gebilliget/ wird mit Vngrund gesaget/ vnd haben die Teutischen Theologi im Colloquio zu Amdenburch vorlangt das jenige / was jeso der Jesuit auß anderer Leut schriften fürbringer/ beantwortet/ pag. 464. 16.

Item fol. 262. obiectio. 9. Electoraliũ, Da Eccius zu Wormbs dem Herrn Philippo fürwarff/ daß die Augspurg: Confession verendert were/ ist er mit der Antwort Philippi zue frieden gestellet / darinn er gehört/ daß die Lehr in der ersten vnd anderen Confession durch auß gleichförmig were: derowegen soll man sowol die andere/ als die erste für authentica vñ glaubwürdig halten. Resp. Ducales. Daß ist ein armer vnd nütziger Be- helff. Dann Philippus hat solche für sich / vnd allein zu seinem 16. Aber daß ist Eccius mit solcher Antwort keines wegs zue frieden vnd gesättiget gewesen/ wie seine eigne Wort bezeugen/ 16.

Duca-
les seindt
die Teut-
schen.

Item in der Histori der Augspurg: Confession pag. 358. steht auß-
drücklich/ Daß die Papisten daumal abgelassen von dem Vorwurff der
fůrgangnen Enderung/ als sie gehört/ vnd vernommen von den Euange-
lischen Theologen, daß die Chur: Fürsten vnd Stände bey der Lehr vñnd
Glauben/ so sie Anno 1530. Kayser Carle übergeben/ zuebleiben/ offentlich
bekannt herren/ 16. Im zehenden Articul aber/ da die wort ad sint, & di-
tribuantur, gegenwertig seyn/ vnd außgerheilt werden. Item derhalben
auch die Gegenlehr verworffen wirdt/ außgelassen gewesen/ haben sich die
Euangelische alsbald gereget/ vnd allerley Gedancken hieruon geschöpfer:
Dahero auch stracks in noch werdendem Colloquio zu Regenspurg die
außgelassene Wort haben müssen in den zehenden Articul wider einge-
bracht/ vnd ergänzet werden: dergestalt dann in den Articulen/ so von Phi-
lippo gestellet/ von den Collocutorn in Namen der Euangelischen Stän-
de/ vnd vnserer Kirchen/ dem Granuelano, welcher wegen Kayf: May-
vnd dem Chur: Fürst: Pfalzgraven/ als der Reichs Stände wegen verord-
netem/ überantwortet sein / dise Clausul vom heiligen Abendmal/ die Phi-
lippus in der Lateinischen Confession außgelassen/ hat deutlich/ clar/ vñnd
offentlich müssen wider hinein gesetzt werden/ 16. Biß hieher die Historia
der Augspurg: Confession. 16.

E

Wie

Wie wird dem Jesuiten nur hierüber zumuth? Lausers ihm nicht für die Ohren/ als wann er hörte sagen/er sey abermahl sehr übel bestanden/ wo ist die Schrift die der Sächsisch Cansler vnd Alexander von Thann dem Cardinali Granuelano vbergeben / darinnen sie den geenderten hehenden Artikel/ in der von ihnen zum Colloquio dargereichte Confession erkläret/ beschützt/ genehm gehalten/ vnd also actione publica wie öffentlich Thar/ vnder der Ständ Namen, die geenderte Confession gebilliget/ vnd sich dazue bekennen? O Vermessenheit. 1c.

Antwort 1. O Eyteler Triumph/ die Verthädiger allegieren für sich die Zeugnuß der Jemischen Theologorum im Altenburgischen Colloquio, vnd auch die Histori der Augsp. Confession. Nun aber sagen die Jemischen Theologi / das D. Eccius mit der Antwort des Philippi keineswegs zufrieden vnd unfriedig gewesen wie seine eigne Worte bezeugen. Hergegen sagt die Histori der Augsp. Confession das die Papisten dazumal abgelassen von dem Verwurf der fürgenommenen enderung/ als sie gehört vnd vernommen von den Evangelischen Theologen, das die Chur/ Fürsten vnd Ständ bey der Lehr vnd Glauben/ so sie Anno 1530. vbergeben/ zubleiben öffentlich bekennen / gehen die sachen nicht häpßch wider einander/ ablassen oder zufrieden sein/ vñ keineswegs unfriedig/ od von dem fürwerffen nit ablassen/ dann wer nicht zufrieden ist mit der antwort/ d beharret noch in dem fürwurff/ wer aber dariñ beharret/ der laßet nicht darvon ab. Welchem soll man jetzt glauben? den Jemischen Theologis, oder der Histori der Augsp. Confession?

2. Es haben die Catholische damals gleich abgelassen/ die enderung vorzuwerffen/ oder nicht/ so bleibt dennoch wahr / was der Überschlag sagt/ das den protestierenden diese enderung bewußt vñ bekandt gewesen seye/ ob sie schon fürgewendet/ es sey einerley Inhalt in beyden Confessionen, sovil die Hauptsach betreffen thue/ vnd seye nur hin/ vnd wider besser erkläret vnd verständlicher geredet/ wie Melanchthon den Catholischen zu Regenspurg geantwortet.

3. Das die Evangelische sich alsbald gereget / da die Wort (ad sint & distribuatur. Item/ verhalben auch die gegenlehr verworfen

worffen werde) im 10. Articul außgelassen / ist darvon in actis desselben Colloquii, so von dem Collocutore der protestierenden/ Martino Bucero selbst zu Strassburg Anno 1542. in Truck gegeben/der wenigste Buchstab nicht zu finden. Woher haben auch die Historischreiber der Augsp. Confession wissen können / was andere für Gedancken in ihrem Herzen geschöpfft haben? wer hat ihnen macht geben die Gemütter deren/so lengst zu vor gestorben/ zu erkennen.

4. Ist gleichfals vnbeuissen / daß noch in werendem Colloquio zu Regenspurg/die außgelassne Wort haben müessen in den zehenden Articul wider eingebracht/vnd ergenket werden / darvon in den publicis Actis Buceri nicht eines Stäubleins groß.

5. Gesezt/daß die protestierende zu Regenspurg/die obangesehene wort/so sie im 10. Articul außgelassen / schriftlich in etwas ergänget hetten/so haben sie dannoch den 10. Articul noch verfälschet vbergeben/dann also lautten ihre Wort. §. 2. sub littera B. in den obbemelten Actis Colloquii. De Sacramento Corporis & Sanguinis Dom: Fatemur in coena Domini verè & realiter Corpus & Sanguinem Christi adesse, & cum PANE ET VINO exhiberi sumentibus. Dese Wort/cum pane & vino exhiberi, befinden sich gar nicht im vnuerenderten lateinischen Original, daß dem Keyser Carle Anno. 1530. ist dargereicht: wann dann im Colloquio zu Regenspurg der 10. Articul ist recht ergenket/vnd die Fälscherey/wie sichs gebüret/völlig abgestellt worden/so ist nicht allein das vnbillich außgefragte / wider hinein gesetzt/sonder auch das/so fälschlich den Catholischen zum Nachthail hinein geschoben war/herauß gethan worden/welches aber gar nicht beschehen. Dann den Catholischen an disen Worten/cum pane & vino, mit Brodt vnd Wein (dardurch die Transubstantiation dem Original zuwider/außgeschlossen wirdt) vil mehr gelegen war/als an der außlassung des Wörtchens ad sint, & improbant secus docentes: angesehen/daß dise lestere Wort dannoch virtute, vnn

Die protestierenden. de habe zu Regenspurg Anno 1540. die verfälschte Confession vbergeben.

impli-

implicitè noch darinnen verbliben / derowegen es der Lehr selbst
Hauptsächlich bey gelehrten Leuten/weder gibt/noch nimbt/sie sie-
hen gleich außtrucklich im 10. Articul/ od stehen nicht außtrucklich
darinn. Gestaltfamb ein jeder gering verständiger sehen kan / wo
man etwas bejahet mit einer affirmatiua sententia, dz implicitè,
vnd krafft desselben I A / das widrige N A I N dardurch verworffen
wirdt. Dahero auch in den jenigen Articuln Augsp. Confession,
in welchen keine außtruckliche Verwerffung der Gegenlehr gesetzt
worden/als im 3. 4. 6. 7. 11. 14. 18. 19. 20. 21. nichts desto weni-
ger jeder menigflich verstehet/ daß dieselbe Verwerffung darunder
auch begriffen sey. Gleich wie nun keiner rechmessig schliessen kan,
Im vierten Articul Aupsurg. Confession, stehet nicht außtruck-
lich darbey Improbant secus docentes, sie verwerffen die/so an-
derst lehren; Ergo ist die Gegenlehr/so wider disen Artikel streitet/
nicht zuverwerffen; also folget nicht; weil die Wort / Improbant
secus docentes. im 10. Articul außgelassen seynd / daß darumb/
was dem 10. Articul in seinem schriftmessigen Verstand zuwider
ist/ nicht solle verworffen werden.

So ist ferner an dem Wörtlein Adhuc gleicher gestalt nicht
so vil gelegen Dann dieweil die geenderte Confelsion sagt/quod
cum pane & vino verè exhibeantur Corpus & Sanguis Chri-
sti vescentibus in coena Domini, &c. Daß mit dem Brodt vnd
Wein warhafftig den essenden gereicht vnd dargeben werde der Leib vñ d
Bluet Christi im Nachmal des H. Ern: So verstehet sichs abermal
selbs/daß der Leib vnd Bluet Christi müsse warhafftig zugegen sein.
Dann wer hat jemals gehört/ daß einer ein stück Brodt warhafftig
hab geessen/oder warhafftig einen trunck Wein gethan/wann Brodt
vnd Wein etlich tausent meil weegs von ihme abwesend weren?oder
wie kan Petrus,oder Paulus warhafftig ein Mensch sein wann das
jenig/so zu einem Menschen essentialiter vnd wesentlich gehört/
bey dem Petro oder Paulo nicht gegenwertig ist? Derhalben verstee-
het es sich für sichselbst/das der Leib Christi zugegen sey / wann er
war

warhafftig im H. Nachtmal gegeben / dargereicht vnnnd genossen
wirdt/sintemal kein vernünftiger sich wird bereden lassen / daß er
ein stück Fleisch warhafftig geessen habe/wann er nur den schatten
oder das Zeichen desselben genossen. Vnd ist also durch dise außlas-
sung im Verstand vnd Glaubens Lehr kein solche Enderung / wie
in hinzusüeckung der Wort cum pane & vino, mit Brodt vnnnd
Wein/ geschehen.

Deswegen auch die Catholische zue Regenspurg dises Articuls
Verenderung nicht darumb so hart geandet/daß die Wort/ & im-
probant &c. item & ad sint, außgelassen/ sondern daß die Wort
cum pane & vino, welche die Catholischen mehr betreffen / vn-
trewlich/wider die gebür darzu geklaibet seindt worden. Wie solch-
es schon vor disem Anno 1591. Christophorus Pezelius
Bremischer Prædicant/in seinem Bericht von den verbesserten exem-
plaren Aug: Confession vñ Nicol. Selneccerum pag. 18, 19. vnd 20.
obseruiert/mit folgenden Worten. Ein Fabelwerck ist, daß Selnec-
cer narriert, es habe Philippus zue Regenspurg auff dem Colloquio An-
no 1541. so auff anhalten beydes theilß Collocutores: solche wort/ Im-
probamus secus docentes. Zuuermeiden allerley Verdacht / wider zue
recht bringen/restituiren vnd ergänzen müssen/ Dann (wie die Acta auß-
weisen) so ist damals kein Streit mehr gewesen zwischen den Euangeli-
schen Kirchen von der warhafften/ vnd in Gottes Wort gegründten ge-
genwart vnnnd gemeinschafft des Leibs vnnnd Bluts Christi in rechten
brauch des Abendmahls/ vnd seind Bucerus vnd Calvinus, vnnnd andere
Gelehrte auß den Oberlandische Stätten/zur selben zeit Philippi beystand
gewesen/als von dem Libro Ratisbonensi (so Kay: Mayest: als ein mittel
zum Frid übergeben/ vnd davon zue colloquieren befolchen) gehandelt
worden ist/ Zwischen den Papisen aber vnd den Protestirenden / war da-
mals/so vil den Articul vom Abendmahl anlangt/der fürnehmste Streit
von der Transubstantiation oder Verwandlung des Brodts in den we-
sentlichen Leib Christi/welche Verwandlung in der allerersten Augspurg.
Confession den Papisen nachgegeben. Auch der zehende Articul in sol-
chem Verstand/als die Apologia klar bezeuget/ von Kay: May: vnd ande-
ren Päpstlichen Ständen war angenommen. Inmassen sie auch in den
ferneren Handlungen beyder seyns Außschuß (sampt der verehrung des

Warum
die Ca-
tholische-
zu Regē-
spurg v-
ber die
enderung
des 10.
Articuls
so sehr
geklagt,

Christo-
phori
Pezelij
Zengnus
wider die
Verhän-
diger.

NB: Die Confessionisten haben in der ersten vngedendten Confession die Transsubstantiation zugelesen.
 Sacraments/wie vor alters beschehen/vnnd daß es einem jeden frey sein solte/daß Sacrament vnder einer/oder beyder Gestalt zunehmen/ den Pabstlichen nach geben war. Darumb wolten die Papiſten off dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1541. die Transsubstantiation den vnsern gegen wider auffgerungen haben/vnd waren diß die Wort desselben Buchs/darvon man zu colloquieren hatte; Daß Sacrament der Dancksagung hat ein wort bey sich/welches ist ein Allmächtiges Wort Christi/durch dessen worts Crafft/diß Sacrament conficiert oder vollbracht/vnd dadurch verschaffet wirdt/daß nach beschehener Consecration der ware Leib/vnd das ware Blut des HErrn warhafftig vnd wesentlich da seyn/vnnd den Gläubigen vnder der Gestalt Brodt vnnd Wein außgetheilet werden. Nemlich also/daß Brodt vnd Wein in den Leib vnd in das Blut Christi verendert/vnd wesentlich verandlet werden.

Disen Articul haben Philippus vnd seine Zugordnete nicht angenommen wollen/sondern diße Erklärung dargegen gestellet/Christus seyn Nemmer hin/vnd esset ic. Darumb bekennen wir/daß im heiligen Abendmahl des HErrn/warhafftig Christi Leib vnnd Blut gegenwertig seyn vnd mit Brodt vnd Wein den messenden gegeben werden. Wir setzen aber nicht/daß eine Verwandlung geschehe/oder daß die Substantia vnd Wesen des Brodts sich verliere/vnd folgen hierinnen viler heiligen Väter standhafften vnd klaren Zeugnissen.

Ursach/
 warum
 die Ca-
 tholische
 sich wid-
 set.

Es haben aber die Pabstlichen Colloquenten diße Erklärung/vom Verwerffung der Transsubstantiation willen/nicht angenommen wollen (darinnen wie man sieht/auch fast die Wort der Wirtenbergischen Concordia widerholet seindt) darumb die Evangelischen desselben Colloquij ein zimliche lange Schrift vbergeben/darinnen diße Wort stehen. Welche Seelnecker fälschlich deuret/als habe man sie setzen müssen zu einer absonderung von denen/die man vorzeiten Zwinglianer genant/ mit welchen doch damals die Concordia allbereit getroffen ware; Wir hatten gehofft/daß die Ehrwürdigen Herrn deputierten zum Colloquio sich solten haben genügen lassen an der Befandnuß vnser Lehr vom heiligen Abendmal so wir newlich überantwortet haben/vnd fürwahr zu allgemeiner Concordia dienlich ist; Dann wir klärlich bezeuget haben/daß wir bey diesem Consens der allgemeinen Kirchen bleiben/daß im Abendmahl des HErrn/wann das Brodt vnd Wein geheiligt ist/warhafftig gegenwertig seindt/vnd genossen werden der Leib vnd Blut Christi/haben auch bezeuget/daß wir nicht halten mit denen/die da vernainen/daß der wahre Leib

Elb Christi gegenwertig sey/ vnd genossen werde/ bann wir haben ein abschew/zuebilligen solche Meinung/ 1c. als die nemlich übergebne Formul vnd unsere Apologia hiervon Zeugnuß geben. Hernach folget eine ausführliche Verwerffung der Transubstantiation vnd viler anderer Lehren/ durch/ dadurch dieselbe widerlegt wirdt. Dis helffer nit/ wie Seelnecker behret/ als habe Philippus auff anhalten beider theils Collocutorn den zehenden Articul ergangen müssen/ 1c. Bis hieher Pezelius ein Protestant.

Wie wirdt den Prædicanten nun hierüber zu mueth? lausets ihnen nicht für den Ohren/ als wann sie hörten sagen: da seyen sie abermal sehr übel beständt/ da hab man sie bey dē sauren Bier ertapet? Diweil hierauß mit Händen zugreifen/ daß nicht wahr/ war die Prædicanten die Leuth bereden wollen/ die Euangelische haben im Regenspurgischen Colloquio auff die rectification der Confession/ nach Inhalt der ersten vngeenderten gedrungen. Dann da ihm also gewesen were/ hetten sie die Wort/ cum pane & vino, auch müssen auflaffen/ vnd hergegen für das wörtlen exhibeantur, sollen distribuantur hinein setzen/ septemal die Historia der Augspurg. Confession edit. Lipsiensis Anno 1584, pag 300. selbst bekennet. Das dise enderung (des Wörtlein distribuantur das ist/ sollen außgetheilt werden) auch den Sacramentieren annehmlich gewesen sey/ weil dann dis nicht geschehen/ so ist vnwidersprechlich war/ das es zu Regenspurg noch fürnehmsten Theils bey der geenderten Confession dises zehenden Articuls halber verblibe sey.

6. Auff die Frag der Berthädiger/ wo die Schrift sey/ die der Sächsisch Cansler / vnd Alexander von Thann dem Cardinali Granuelano übergeben 1c. gib ich Antwort mit einer anderen Frag/ Ob die Prædicanten nicht wissen/ was in der mehr mal angezogenen Historia der Augspurg. Confession pag. 301. geschriben steht? Es hat auch Philippus dem Chur: Rürsten Pfalzgraven in seinem/ vnd der andern Collocutorn namen damals ein Schrift übergeben/ 1c. Nun bezeugen andere (wie zusehen bey dem Hospiniano in parte altera Historiæ Sacramentariæ pag. 179. b.) das dise Schrift

Von der
Schrift
welche
der Säch-
sich
Cansler
dem Car-
dinal
Gran-
uelano
überge-
ben.

anfangs

anfangs der Grauelanus, welcher an statt des Keyfers dem Colloquio præsidierete / nicht hab annemen wollen/bis auff den Nachmittag/nach dem sie ihme durch den Sächsischen Cansler vñ Alexander von der Thann dargereicht vñ eingehendiget worden. Vnd diß ist die Schrift / von welcher der Vberschlag redet / für Eins.

Zum anderen/ist auß dem Inhalt diser Schrift selbs zuerkennen/ das darinnen der geenderte zehende Articul der Augsp. Confession declariert, approbiert vñ beschützet worden. Das Wort der Schrift lautten also. Sperabamus Reuerendis & doctissimis Viris, delectis ad Colloquium satisfacturam esse Confessionem doctrinæ nostræ de cœna Domini nuper exhibitam, quæ ad communem Concordiam certè profutura erat, Nam perspicuè testati sumus, nos amplecti & tueri omnem consensum Ecclesiæ Catholicæ, quod in cœna Domini consecrato pane & vino, verè & realiter adsint, & consumantur corpus & sanguis Domini. Testati enim sumus, nos improbare eos, qui negant adesse & verè sumi corpus Christi. Abhorremus enim à prophanis judicijs in hac causa, & ipsa Formula in hoc conuentu à nobis exhibita, & Apologia iam olim (Anno scil. 1531.) edita testantur. Nec in libro, quem inuictissimus Imperator à nobis inspicere voluit, plus est, quam in nostra Formula, nisi quod in margine libri quædam verba (de Transubstantiatione) vt apparet, ab alio Auctore adiecta sunt, Et quia retinemus doctrinam de præsentia corporis Christi, quid opus est quærere de modo, quomodo corpus Christi sit præsens? recentes sunt Eæ disputationes de Transubstantiatione, &c. Hæc commemorauimus vt cum constet, nos retinere veram præsentiam, ne cogamur recipere, quod addidit recentior ætas de abiectione naturæ panis, &c. Das ist/ wir verhofften/ es wurde die Betandtnis vnserer Lehr/ so von dē Nachmal des H. Erinn wir neulich übergebē/ denen zu dē Colloquio verordnerē Ehrwürdigen vñ Hochgelehrten Männern ein anhängen.

thun/welches zum gemeinen Friden vil fruchten mögen; dann wir klar bezeugt/ wir nehmen an/vnd beschützen allen einhelligen Consens vnd Einstimmung der Catholischen Kirchen; daß nemlich in dem Nachmal des Herrn/ nach dem Brodt vnd Wein consecrirt ist/warhafftig/vnd thätlich da seyen/vnd verzehrt werden der Leib vnd das Blut Christi; dan wir haben bezeuget/ daß wir verwerffen alle/ die da laugnen/ daß der Leib Christi da seye/vnd warhafftig genommen werde. Dann wir haben ein abschewen von dergleichen vnheiligen Meinungen in diser sach:massen die Formul so in disem Conuent von vns übergeben / vnnnd die Apologia, die schon längst (1531.) ist außgangen bezeuget. So ist im Buech/ welches der vñberwündliche Kayser hat wollen/ daß wirs sehen/ein mehrers nicht/als in vnserer Formula/aufgenommen/daß im rand des Buechs etliche wort von d Transubstantiation, wie zusehen/von einem anderē Authore seind darzu gerhan. Vnd weil wir die Lehr von der gegenwart des Leibs Christi behalten/ was ist vonnöthen/ daß man frage von der weiß / wie solcher Leib Christi gegenwertig sey: diß seind erst neulich auffkommene Fragen / von der Transubstantiation oder Verwandlung ic. Diß haben wir gemeldet/auff daß wir nit gezwungen wurden daß anzunehmen/ was erst newlicher zeit von der Verwandlung der Natur des Brodes ist darzu gesetzt worden.

Diese
Schrift
bezeugt/
das zu
Regen-
spurg
wegen
der
Tran-
substan-
tiation
meistens
gestritten
worden.

Auß diser Schrift ist 1. offenbahr / daß der meiste stritt zu Regenspurg zwischen den Catholischen vnd Vncatholischen im 10. Articul von der Transubstantiation gewesen/ welche durch die eingeschobne wort/cum pane & vino verworffen ward/so in der ersten vnd vngedeuteten Confession,vñuerworffen verbliben.

2. Daß die deputierte protestierenden theils / zu Regensp. nicht allein ihre am anfang des Colloquii vbergebne Glaubens formul/sonder auch die Anno 1531. vñnd hernach außgangne gemehrte Apologia Confessionis A. bestetigen/beschützen / declarieren / vnd sich darauff referieren. Weil dann jetzt droben schon vñunmbstößlich erwisen/daß in gemeldter Apologia Confessionis Augustanæ, der zehendte Articul / vermittelt der hinein gestickten Worten (cum pane & vino) mediatē vñnd hauptsächlich zum Nachtheil der Catholischen/vnd wider alle gebür/ schändlich vñnd grob verfälschet seye/welche Verfälschung in der zu Regenspurg erstien vbergebenen Formul widerhollet worden; Also kan nicht wider-

3

sprochen

prochen vnd verneinet werden / es haben die protestierenden zu Regenspurg auch den geenderten 10. Articul der Augsp. Confession approbiert / beschützt / genehm gehalten / vñ also Actione publica mit öffentlicher that / in Namen der Stände / die geenderte Augsp. Confession gebilliget / vnd sich darzu bekennet / ist also gar kein vnmessenheit / daß man solches von den protestierenden schreibe / vñ mit standthafftiger vnwiderleglicher Prob dargethan vnd erwiesen ist.

Ableitung
ung et-
nes Ein-
wurfs.

Ligt auch nicht daran / ob sie schon sich erklet / daß sie die Confession, so der Kayser Mayr vbergeben / sampt deren Apologia, annehmen. Dann sie haben diejenige Confession verstanden / welche damals sampt der Apologia in öffentlichem Gebrauch / vnd Übung war / vnd bey dem Colloquio zu Regenspurg von ihnen selbst ad disputandum der gestalt den Catholicis vorgelegt worden / das im Frontispicio diese Wort beygetruckt / es sey die Confession, die dem Keyser Anno 1530. vberantwortet worden / welcher zusatz in alle trucken / die von An. 1531. bis 1541. außgangen (ohneacht sie an mehr orthten verendert waren) mit augenscheinlicher vnwarheit zusehen.

Die Historie
der Augsp.
Confession
be-
kennt / es
sey ein
geenderte
Confession
zum
Colloquio
zu Regensp.
aufge-
legt wor-
den.

Das aber ein geenderte Confession zum Colloquio vorgelegt / bescheint sich auß der obangeregten Historia der Augsp. Confession fol. 300. alda gesagt wirdt.. Nu war aber die Augsp. Confession dazumal etwas gemehrt (doch nit auß verordnung vñ befehl der protestierenden Stände. 2c.) vñ zu dem angestellten Colloquio tanquam materia proponere / daß man von den Streitigen Articulen in der selben Confession (NB.) sich bereden soll. Warauff gehet diß Wort der selben als auff die gemehrte / daß ist geenderte Confession, das von bloß zuuor meldung geschעהt vñ kan auch auff kein andern gedeutet werden. Dann im fall ein vngeenderte Confession dem Colloquio fürgesetzt were worden / hette Philippus den 10. Articul darinn nicht ergänzen oder restituirer mæssen / welches doch den Philippum der Gegenthail hart beschuldiget. Es bezeugen auch solches die Chur vñ Fürsten / so zu Naymburg An. 1561.

versamlet gewesen / an den Keyser Ferdinand. S. Gleiches
gestalt wöllen wir: daß sie auff dem Colloquio zu Wormbs die ver-
bessere. daß ist die geenderte Confession vbergeben/vnd sich dazu be-
kennen haben.

So bekennet gleichfals die gemelte Histori eod. fol. daß der
Articul von der Gerechtigkeith des Menschens für Gott / seye auß der
vermehrten / oder verenderten Confession disputiert worden; wie
hette aber diß geschehen können/wann nicht die geenderte Confes-
sion zu diesem Colloquio von den Protestirenden selbs were für-
gelegt/angenommen vnd gebillichet worden? Dahero auch die Ca-
tholische ankam/vnd gelegenheit ergriffen/ab dem Vnderscheid zwis-
schen der geenderten vnd vngeenderten Confession sich desto billi-
cher zubeklagen.

7. Hieher gehört auch/was die Verthädiger fol. 264. hinzuflickt.
Auff D. Selnecceri wort/die Forer droben pag 116. eingeföhret/ist vnnd-
rig jego weiter zu antworten: weil es allbereits von vns geschehen ist. Daß
seidene Büchlein taugert für den Jesuiten nicht / sondern er trägt sich mit
vnflätigen groben Haderen / vnd gehört auch in die Zahl der Roßkäffer
oder Humelen. daß ist der verleumbder vnd schänder/wie D. Selneccer im
angezognen Orth redet.

Die Ver-
thädiger
schmäht.

Antwort / Mich geduncket/daß Selneccers, im Überschlag
fol. 134. (vnd nicht fol. 116. wie Gegentheil falsch allegiert) ange-
zogene Wort/seyn vnseren Prädicanten nicht gar annemblich/dies
weil sie so kurtz abbrechen/vnd sich auff ein blinde Antwort beziehen/
die schon zuvor beschehen seyn soll/sagen aber nicht/wo? darumb ist
vonnöthen/dise wort zu widerholen. In der Praefation über Ge-
nesin an den Churfürsten Augustum in Sachsen sagt gedachter
Selnecker. Man lasse hinfahren die vndanckbare Gunguch / die Affen
vnd Büchse/so Lutheri Namen mißbrauchen / daß ist die Verleumbder vnd
schänder Philippi, die Roßkäffer vnd Humel / vnd lasse sie ihre besondere
Corpora oder vil mehr todte Affen zurichten / so gut sie können / vergeblich
aber werffen sie vns vor / der Augsburgischen Confession, vnd locorum
Philippi verbesserung/erklärang/vnd reichlicher außführung in vilen din-
gen/darauf sie aber nimmermehr eine Verlehrung derselben Schrifften

Seel-
necker
schändet
Lob-
spruch
von sel-
nen mit
prädica-
ten

S ij

machen

Selne.
erlobet
die geen.
derte
Confes.
sion bey
dem
Chur.
Fürsten
in Sach.
sen.

Der St.
bende
Punct.

machen werden. Wann sie auch gleich darüber bersten sollten: wir bedürffen nicht mehr/ dann ein reines seydenes Tüchlein darbey zulegen / gleich als ein merckmahl/ wo die Wort alleine/nicht aber der Sinn vnd Verstand anders/vnd zwar deutlicher vnd außfärerlicher gesetzt seindt/te. Bis hieher Selneceer. Heisset das nicht der geenderten Augspurgischen Confession statlich das Wort reden? sie billichen? beschützen? genehm halten? approbieren/vnd zwar bey dem Churfürsten Augusto auß Sachsen? auch erst nach des Melanchthonis todt? wie betete sich Selneceer diß vnderstehen dörfen/wann ihm nicht wissend gewesen were/das höchstgedachter Churfürst eben diser Meinung/vnd ihme gleichfalls die geenderte Confession belieben lasse? wol dann unsere Verthädiger disen Braten geschmeckt/sagen sie/es sey schon allbereit auff dise Stell geantwortet worden. O Kauff das Seiden Tüchlein flecket nicht ewer Schand zubecken. Dann jekgedachter Selneceer nicht allein an obbenanten Orth die geenderte Confession stark verthädiget / sonder auch über das 45. cap. Isaia Leipzigischen truckts Anno 1569. in 4. also geschriben. Es stehet vnsers Glaubens offentliche Bekandnuß vnd Verzeichnuß in der Augspurg. Confession/die Wort lob/keines weegs verfälschet ist/wan man nur die exemplaria recht ansehen/vnd die Meinung recht vnd gründlich/vnd ohn Reid vñ Gift betrachten will. Sonderen ist gebessert vnd mit Worten erkläret/vñ derowegen bey vns nicht der geringste Streit ist von der Augsp. Confession, man nenne es/wie manß nennet / die allererfste die die Gladerer nennen die vnverfälschte Confession, oder nenne es derselben fernere vnd weitläufferige erklerung/so hernach geschehen/wollen es eben ein wahnung vnd verstand ist. Auß disem ist vnfehlbarlich zuschliessen/vnd abzunehmen/was auch nach dem Naumburgischen Conuent bey den Lutheranern im Sächsischen Craiß wegen der Prädicanten vnablässigen/falschen / vnd verschraufften informationen, auch bey hohen Personen / für ein opinion von der geenderten Confession gewesen/vnd wie dieselbe gebillichet / angenommen/vnd approbiert worden sey / vnd diß seye gnug von dem sechsten Puncten des Oberschlags.

Das nun zum **Sibenden** / die verenderte Confession im

daß corpus doctrinæ Philippi vil Jahr eintrleibt / vnnnd in den protestierenden Landen im heyllichem brauch gewesen / wie der Oberschlag sagt / mittheffen die Verthädiger geständig sein / allein sagen sie / fol. 264. Philippus Melanchthon habe in solches corpus doctrinæ die verfälschte Confession gesetzt vnd eingerucket. Ist ihm nun also / so bleibt danoch wahr / daß vil Jahr die verfälschte Confession seye von den protestirendē öffentlich in ihren Kirchen gebillichet / vnd für recht gehalten worden / vnd daher desto mehr zuerkennen / wie wanckelmütig vnd vngewiß in ihrem Glauben sie seyen: die jetzt weiß / bald schwarz / bald wider einanders lehren vnnnd halten.

2. Folget / daß Andreas Keslerus in seinem Buech wider den Lutherischen Ragenkrieg fol. 209. die Vnwarheit geschriben / da er sagt / daß das corpus doctrinæ erst nach des Philippi Todt von dem Peudero vnd anderen zusammen getragen worden. Dann da diß wahr were / hette Melanchthon die geenderte Confession nicht können in das corpus doctrinæ setzen / vnnnd einrucken / wie ihn die Verthädiger bezichtigen. Mues also eintrweder der Kesler / oder die Verthädiger neben der warheit spazieren gehen.

Andreas
Kesler
gehets
ben der
Warheit
spaziert.

Zum Achten / Die Locos communes Philippi betreffend / (sprechen die Verthädiger fol. 264.) hat solche Herr Lutherus hoch geprißten / wie sie nemlich zu seiner zeit zu erst außgangen sein / dann sie seind Anno 1521. 1523. 1525. getruckt / vnd hat Herr Lutherus Anno 1525. sein Warnung von den locis communibus eröffnet. Daher sie auff die letzte edition, so kurz vor Lutheri todt geschehen / mit seinem Sueg tan gezogen werden. Vnd fol. 266. sagen sie. Daß Herr Lutherus die locos Philippi geprißten / ist oben gestanden: aber seine Worte lauten nicht von der letzten edition vnd hat er solich vrtheil nicht gefellet / nur kurz vor seinem todt / wie der Jesuit zeugt / sonderen Anno 1525. Daer noch gangen 21. Jahr hernach gelebet / vnd da immitteß Philippus seine Locos vilfältig verendert hatte.

Antwort. Kommet her ihr Ehrliche Studenten von Wittenberg

§ iij

berg

Wber.
waght.
che Vn.
warheit
der Prä.
dicantē
von den
Locis
Philippi
Melāch.
thonis,

NB.
Der Lu.
therhaff.
set seine
Bücher
Confu-
siones,
vnd
Nouita-
tes. Ve-
rissimē
sunt etc.
nim.
Ex ore
tuo te
iudico,

berg / Leipzig vnd Jēhna / seit richter vnd sprechet das vrtheil / ob
der Jesuit Forerus od die Sächsische Predicantē die warheit ge-
schriben. Sie sagē der Luther hab kurtz vor seinem absterben die Locos
comunēs Philippi nit gepriffē / sonder 21. Jahr darvor. Ich sag / er
hab̄ ebenfalls kurtz vor seinē Todt hoch gelobet / vnd gerümet / auch
nach dem Philippus seine Locos oft geendert gehabt / vñ die jenige
Lehr darein gesetzt / die er in die geenderte Augs. Confession an mehr
orthē hin vñ wid eingestossen / welche Lehr jetzt von den Predicantē
ten eines irthums gestrafft wird. Luther aber ist An. 1546. gestor-
ben / nun probiere ich mein Assertion auß dem ersten Lateinischen
Tomo operum Lutheri, getruckt zu Wittenberg in fol. Anno
1549. per Ioannem Lufft, alda lesen wir in der Vorred an den
Leser (welche von Luthero den 5. Martij Anno 1545. vnd also nur
ein einziges Jahr vor seinem Todt datiert) mit folgenden Worten.
Multum diuque restiti illis, quia meos libros, seu verius con-
fusiones mearum lucubrationum voluerunt editas, cum
quod nolui antiquorum labores meis nouitatibus obrui, &
Lectorem à legendis illis impediri: cum quod nunc, Dei gra-
tia, extent methodici libri quamplurimi, inter quos Loci com-
munēs Philippi excellunt, quibus Theologus pulchrē & abun-
dē formari potest, vt sit potens in sermone doctrinā pietatis,
&c. Ibid. Quid operatus sit Dominus per hoc organum
(Philippum Mel.) non in litteris tantum, sed & in Theologia,
satis testantur eius opera, etiam si irascatur Satan & omnes
squamæ eius Dz ist. Ich habe mich vil vñ lang gesetzt / wider die so meine
Bücher / os vilmehr Confusiones, vñ Verwirrungē meiner Arbeit wolte
außgehen lassen: theilß weil ich nit gewolt / dz durch meine Verwirrungē der
alten Werck solten überschüttet / vñ d Leser davon abgehalten werden: theilß
di weil jetzt Gott lob / gar vil andere / wolgeordnete Bücher vorhanden /
darunder die Loci communes Philippi den Vortzug haben / darauß ein
Theologus überflüssig tan formiert werden / daß er mächtig sey im Reden /
von der Lehr der Gottseeligkeit; vnd bald darauff: Was Gott durch die-
ses Instrument vnd Werkzeug (den Philippum) gewürcket / nit allein
in

in den Künsten/sonder auch in der Theologia, bezeugen genungsam seine
Werck, ob gleich der Satan drüber zürnet/ vnd alle seine Schuppen.

Da siehet ein jeder der Augen hat zusehen/ daß der Luther nur
ein Jahr vor seinem todt/die Locos communes des Melanch-
thonis, ohn allen vnderschied der editionen, oder Tructs/derma-
ßen gelobet/vnd gepriesen/daß sie nicht wol höher möchten gelobt
werdt/ haben also die Prædicanten vñ zwainzig Jar sich vberrech-
net/vnd den handgreifflichen Vngrund fürgeben/wie mir alle Ehr-
liebende Studenten von Wittenberg/ Jehna / vnd Leipzig werden
Zeugnuß geben; darauß zuerkennen / was doch die fromme liebe
Fürsten vnd Ständ ihren Prædicanten glauben sollen. Es wurde
auch Luther ohne zweifel die Leuth vor den lesteren editionibus di-
ser Locorum communium gewarnet haben/ wann er dafür ge-
halten hette/es seye etwas vnrechts darinn begriffen/ dann ihme sol-
ches zuthun gebüret. Warauß auch vnwidertreiblich folget/dz der
Luther so wol die geenderte Locos communes, als die geenderte
Confession gutgehaissen/vnd approbiert habe/nach kurz vor seinem
Tode.

Der Lu-
ther hat
noch ein
kleines
vor sein
Tode die
geender-
te Con-
fession
gutge-
haissen.

Der 8. Punct war/ daß der Vberschlag sagt fol. 135. Es
habe der Luther selbst Anno 1541. vnder werendem Regenspurgi-
schen Colloquio an den Churfürsten in Sachsen geschriben/ daß
Philippus noch rein vñ fast bey der Augsp. Confession geblibē, die er vñ die
seine ihnen haben verbehalten. Derhalben hab Luther zugleich nicht
künden mit warheit dem Philippo verweise/daß er die Confession
verfälschet/vnd von der reinen lehr abgewichen sey / welches ganz
widrige ding sein/dann was verfälschet ist/daß ist nicht rein.

Der ach-
te punct.

So hab auch Luther in einem anderen schreiben dem Churfür-
sten sein Rätlich quetachten dahin gegeben/daß er die Confession
vnd Apologiam hinschicken/vnd sie durch seine verordnete Rätch
wolte darlegen lassen/wie sie ohne das bißhero gethan. Diß aber sey
von der verenderten/oder verbesserten Confession zuuerstehen / so
von den Chur Sächsischen Rätchen/sampt der beygetruckten apo-
logia zum colloquio auffgelegt/.

Jer.

Der vi.
Punct.

Fernerß sey auch zum Reundten so wol vnder vil gedachten Colloquio, als hernacher bey Luthers lebzeiten an vil Orthen die Confession noch jimmerdar geendert außgangen / welches nit geschehen were / wann dem Philippo von dem Churfürsten vnd Luthero die enderung so starck were vnder sagt vnd verbotten worden.

Hierauff sprechen die Prædicanten fol: 266. Auß dem das Philippus vnd die andere ihnen die Augspurgische Confession haben vorgehalten, folge noch lang nicht, daß Luthers die verfälschte Confession gebilliget habe. So wenig als es folget, Luthers hat gerathen man soll die Confession vnd Apologiam nacher Regenspurg den Råthen zuschicken, solche darzulegen den Papisten. Ergo hat er es von der verfälschten Confession verstanden, das folgt gar nicht / zc.

Woher ist es beweislich, daß zu Regenspurg kein vuerändertes gedrucktes exemplar vorhanden gewest / vnd daß das geenderte sey übergeben worden? Forerus dicit non probat. Nun ist er so offrt auff einem solchen Pferd erwischt worden, daß man ihm nicht mehr trauet / wie er selber droben geurtheilet / zc. semel malus, semper præsumitur talis.

Ob es auch geschehen, daß die verfälschte Confession übergeben worden, so were es doch nur auß Versehen vnd Vnwissenheit geschehen, daß man sich einer solchen fargangnen Verfälschung nicht vertribet hette / zc.

Ein grobe vngeschwungene Lügen aber sey es, daß nitgents kein gedrucktes vuerändertes exemplar zu finden, welches von Philippo beschickter Vermahnung were auß Eile gegeben worden / zc.

Ja ob auch wahr were was Forerus vorgibt so folgte doch nicht mehr dann daß Philippus haltstärck auff seiner Verenderung geblieben / aber darauß kan man nicht schließen, daß die Euangelische Churfürsten vnd Stände die Verfälschung angeordnet / befolhen / vnd beliebter haben.

Antwort / Die Prædicanten ziehen (es sey gleich auff einem solchen / oder faulen Pferd) abermahl hübsch an dem Haag hinunder / vnd übersehen mit fleiß / die wort des Luthers / da er sagt / Philippus sey noch rein vnd fest bey der Augspurg: Confession geblieben. Ist ihm nun also / so folget gar recht / vnd vnwiderprechlich / daß Luther darfür gehalten / Philippus hab die Confession nicht verfälschet. Dann die Confession verfälschen / heisset nicht rein vnd fest darbey bleiben. Wie hat dann Luther den Melanchthonem

straffen

Die Prædicanten ziehen a. bermahl an dem Haag hinunder.

straffen künden/als habe er die Confession, verfälschet? Ist der jezige straffwürdig/der so rein vnd fest bey der Augspurg. Confession gebliben?

2. Es folget auch gar wol / daß Lutherus die geenderte Confession gebillichet habe. Dann nach des Luthers bekandnuß / hat Melanchthon ihme die Confession vorbehalten. Disß aber war kein andere Confession, als die in dem Colloquio von den Lutheranern selbst pro materia disputationis ist auffgelegt / deren die Apologia beygetruckt / zu welcher auch Lutherus gerathen hat. Welches die geenderte/vnd nach Melanchthonis aussag / die gebesserte/vnd deutlicher erklärte (nach anderer aussag aber die gefälschte) Confession gewesen/wie ich daroben auß der Historia der Augsp. Confession hab demonstriert / daher auch D. Eccius verursacht worden/vnd anlaß genommen / wider diese geenderte Confession öffentlich zu klagen: welches klage er wurde wol vnderlassen haben/wann ihme ein vnverfälschte Confession were fürgelegt worden/weil er zu klagen kein vrsach gehabt hette. So ist dann nicht wahr/daß Forerus allein sage/ vnd nicht probiere; der beweiß scheint den Prædicanten nur gar zu hell vnder die Augen.

3. Schneiden sich die Prædicanten widerumb selbst gar häßlich in die Baggen / wann sie mit der Unwissenheit diese Verfälschung wollen beschönen. Dann droben haben sie sehr gestritten/wie daß die protestierende nicht allererst Anno 1541. nachdem sie von den Catholischen gewarnet/ solche enderung der Confession wargenommē/sonder habens schon zuuor obseruiert/vnd gemercket gehabt / jekunder aber sagen sie / daß man sich Anno 1541. zu Regenspurg einer solchen färgangnen Verfälschung nicht vermutet hette. O schwindel/O wirbel Geist.

4. Seindt die Prædicanten so kühne Leuth / so legen sie auff nur ein einiges exemplar der Augsp. Confession, welches Melanchthon von dem Regenspurgischen Colloquio an / biß Anno 1560. in Truck hat ohne enderung außgehen lassen. Daß werden

Verthä.
diger
seind wol.
der ein.
ander.

sie in Ewigkeit nicht thun können. So ist dann ihr fürgeben ein Unwarheit.

5. Ich hab ein lateinische edition im 8. so zum end des 1541 und zum anfang des 1542. und also nach vollndtem Colloquio bey Georgio Rau zu Wittenberg ist getruckt worden/ die ist so gut verfälschet/ als die andere/sonderlich im 10. Articul. Der also lautet. De coena Domini docent, quod CVM PANE ET VINO verè exhibeantur corpus & Sanguis Christi vescentibus in coena Domini. Alda wirdt das Wörtlin (Ad sint) vnd (Improbant secus docentes) außgelassen/ vnd die Wort (cum pane & vino) betrieglich eingeschoben. So ist dann nicht wahr / daß Philippus die enderung zu Regenspurg alsbald castiert/ da sich die Catholische darüber beklagt. In gleichem ist nicht erwisen / daß die geenderte Confession Anno 1541. getruckt außgangen sey/ ehe der Punct von der Verfälschung im Colloquio ist angeregt/ vnd von den Catholischen geandtet worden / wie die Prædicanten fol. 267. dichten.

6. Ist es ein standhaffte guete folg / daß auch die protestierende Chur: Fürsten vnd Ständ haben diese Enderung (aus antrifft betrug ihrer Prædicanten / die sie mit arglistigen informationen hindergangen) müssen belibet haben/ weil dieselbe ihnen vnd ihren Rätthen auß vilmahl erwehnten Ursachen / menschlich dauon zu reden/nit hat können verborgen sein /sonderlich nach dem die Catholische zu Regenspurg im Colloquio sich öffentlich so starck dar über geregt; vnd dannoch haben die protestierende noch ferner ein gar langezeit gestattet/daß sie schier von Jahr zu Jahr/ein / od mehrmal/ also anders gestaltet in iren Landen vnd Stätten / von iren eignen Buechdruckeren/widerumb in grosser anzahl vnder die Press gegeben/in ihren Schuelen vnd Kirchen vorgelesen/geprediget / für die authentische bekandnuß ansggeben worden. Ich sage darumb nicht/daß die Chur:Fürsten vnd Stände hierdurch haben mit fleiß die Leuth betriegen wollen; sonder daß sie von ihren Theologis seyn

Zwo vn.
warheit
der Ver-
thädiger.

Beweis/
das die
protesti-
rende
Fürsten
vmb die
Veren-
derung
wissen-
schafft
gehabt.

seyen/wie obgemelt selbs betrogen/ vnnnd hinder das Liecht geführet worden/die jnen fürgegeben/solche Enderung bringen keinen man- gel/vnd seye nur eine Verbesserung der Confession; deßwegen sie sol- che Enderung auch zuegesehen vnd geduldet.

Auff den Zehenden Puncten von D. Bruggen/wenden die Ver- Der 10.
punct.
thädiger ein/fol. 267. 268. Es seyen die vollkündige Acta noch auff ge- genwertige stund in den Archiven vorhanden: daß man aber solche nicht vnder die Jesuitische Deckel gibe/ist die Brsach. daß manß für keine schul- digkeit achtet/1c. Philippus ist erschrocken über dem Verweiss/ hat sich ene- schuldigt/er habe es nicht böser meinung gehon/auff die Chur: Fürsten vñ Stände/ vnd H. Lutherum aber hat er mit keinem Arhem die schuld zu- werffen begeret/1c. Was conniundo manchmahl toleriert vnd geduldet wirdt/daß ist darumb kein außdrückliche approbation vnd billigung; pri- uat reden solche Commissiones zuhaßsen/die auß eines Churfürsten son- derbare Verordnung geschehen/von sachen/so die gesamte Ständ Euan- gelicæ Religionis betreffen/ist nicht erhört worden/1c. auß den publicis Actis vnd allgemainen handlungen hat Forer noch zur zeit weniger als nichts dargehon/1c. Daß auch Philippus so groß ansehen gehabt bey den Euangelischen/gibe vnd nimbt diser sache nichts / Pabst Leo hat den Eras- mum hoch gehalten / wie obel richten ihn jetzt die Jesuiten auß! Georg. Cassander war zu seiner Zeit ein hochgeehrter Man/ waß halten aber jetzt die Jesuiten von ihm/1c.

Antwort. 1. Wann die Prædicanten bißhero noch nie kein Unwarheit hetten fürgeben / möchte sich einer schier bereden lassen/daß wahr sey/waß sie von den vorhandenen Actis aussagen. Aber in deme das widerspill am tag ligt/ wer will / oder kan disen Leuthen mehr glauben? hetten sie was richtiges/ wurden sie es ge- wißlich nicht hinderhalten/nach die Jesuitische Hechlen geschewet: die warheit schewet das Liecht nicht / sonder die Lüge: Es ist sehr glaublich/wan je solten dergleichen Acta vorhanden sein / es befinde sich etwan ein grober Buss darbey. Dessen sich die Prædicanten zuentferben haben. So ist D. Brugg nur ein einziger Zeug: dar- durch Philippus nicht kan oberwisen werden/dann er ist vnus con- tra vnus. Es hat ferners Philippus mit der That selbst dasselbig wider-

Von D.
Brugg.
gens ver-
weiss.

widersprochen/in deme er gleich das nechst hernach geendete 1542
Jahr/die geenderte Confession widerumb in Truck / wie zuvor/
gegeben/vnd solches etliche folgende Jahr / noch bey Luthers Leb-
zeiten/in dessen Angesicht vnd gegenwart / zu Wittenberg conti-
nuiert; wer kan dann gedencken das D. Brugg dem Melanchtho-
ni ein solchen harten Verweiss in Namen des Churfürstens gegebt
habe? oder wer kan ihm einbilden/das der Churfürst hernach weitere
solche Verfälschung in seinem Land wurde gestattet haben?

2. Lasse ich zu/das nicht ein jede conniuenz oder toleranz
einer vnrechten sache für ein billichung gehalten werden soll/bevorab
wann sie von der Obrigkeit nicht kan verhindert / oder abgestellt
werden; Im fall aber solche abstellung gar nicht vnmöglich/ sonder
gar wol vnd leicht zu werck gebracht kan werden (wie es dann in ge-
genwertiger sache ohne grosse Mühe sein können / da nur ein jeder
protestirender Stand den Buechtruckern in seinem Land die ge-
enderte Confession zutrucken scharpff verbotten hette) Da hat es
vil ein andere Meinung/sonderlich in einer so wichtigen/vnd den
allgemeinen Fridenstandt des Röm. Reichs / vnnnd so viler Seelen
hail betreffenden Glaubens sache; Da lasset es sich nicht conniui-
ren vnd gedultig sein.

3. Ist nichts vnerhörtes/das die jenige priuat Reden genen-
net werden/ welche auch aus Commission eines Churfürsten / an
ein priuat Person in gehaim / sine solennitate & testibus ge-
schehen; Vnd were vil mehr seltsam vnd vnerhört / wann alle par-
ticular Befelch/da etwann ein Churfürst einem/oder dem andern
seiner Dienern vnd Officieren liesse etwas in geheim anzeigen/vnd
erinnern/solten vnder die Acta publica gezehlet werden.

4. Ob ich auß den allgemeinen Handlungen bisshero etwas
habe wider die Prædicanten dargethan/will ich dem vnpartheyische-
en Leser zu vrtheilen heimbgestellt haben,

5. Was von Erasmo vnd Cassandro eingemenget würdet/
reimet sich hieher weniger/als nichts/darumb ist's keiner Antwort
werth.

Der **ehlfte Punct** war im **Überschlag** / daß Anno 1551. auß der **Übrigkeit Befehl** ein **Repetitio Confessionis Augu- stanæ**, so dem **Concilio von Trient** hat sollen übergeben werden / von dem **Philippo** geschriben / vñnd von sehr vielen **Lutherischen Theologis** mit **stattlichen Zeugnissen** approbiert worden / 2c. In diser **Repetition** werde die **geenderte Augsp. Confession** in vñnder- schidlichen **Articuln** erkläret vñnd widerholet. Derhalben wie dise **Re- peticio** von dem **Churfürsten in Sachsen** vñnd anderen **Protestie- renden Ständen** angenommen vñnd gebillichet / also sey auch die **geen- derte Confession** angenommen / vñnd guet geheissen worden.

Hierauff sagen vnser **Leipzigerische Scribenten** fol. 269. Die **Antwort** sey in der **Histori der Augspurg: Confession** zu finden / Es sey denselben **Theologis** vñnd dero **Oberherren** nie zu sūnn kommen / auff ein andere **Confession**, als die Anno 1530. übergeben worden / sich zu be- rufen vñnd zu verthädigen. Es sey das **angezogene Betandnuß** / (**Repetita Confessio**) am Tag / da werde der **Articul vom heyligen Abendmal** Al- lerdings / vñnd mit gangen gleich lautenden **Worten** erzehlet / wie in der **Augspurg: Confession** stehet / wie ein jeder **Knab** von 10. Jahren sehen kan; die **Leut** seind vñnderichtet / daß in diser **Meßung** / die der **Herr Christi** eingesetzt hat / er selb **wesentlich** gegenwertig sey pag. 170 fol. 2. So wirdt auch die ganze selbige **Confession** anders nicht genennet / als ein **Repetitio** oder **widerholung** der **Augspurg. Confession**. In der **Vorred** diser **Sächsischen Betandnuß** befindet sich auch / es werde **erewilt** vñnd **einsfältig** widerholet die **Summa der Lehr** / die in der **ienigen Kirchen** / so **Herren Luthert** **Betandnuß** / welches Anno 1530. **Kayser Carls** zu **Aug- spurg** übergeben / annemmen / geführt werde / nur daß man **etliches** mit **mehreren** **auffführe**. Heißt daß sich auff die **verenderte Confession** be- rufen? Mag dan **Forerus** gar nichts mehr **achren** / wann **erschon** auff **handgreifflichen** **offenbahren Unwarheiten** ergriffen wirdt?

Antwort 1. Da wölle der **Leser** wider ein **Stücklen** diser **Verthädiger** in **acht** nehmen / sie köndten auff diß **vorgeworffne** **Argument** nicht mit **bestand** **antwortten** / da **enderen** sie den **sta- tum quæstionis**, vñnd **erdichten** / als hette ich gesagt / die **protestie- rende Ständ** / so **gedachte Repetitionem** angenommen / haben sich

auff die verenderte Confession berueffen / welches doch der Oberschlag nicht saget / sonder allein / daß in derselben Repetita Confessione eben das eingeschoben / vnd verthädiget werde / was in der geenderten Augsp. Confession zu finden / weil dann solche sachen in der repetita Confessione gut gehaissen / seyen sie auch in der geenderten Confession angenommen vnd gebillichet. Bleibt also der Oberschlag noch bey der warheit.

2. Sagen sie / der Articulus vom Abendmal sey in diser Repetition allerdings vnd mit gang gleich lautenden worten erzehlet / wie er in der Augsp. Confession sthet / deuten auch sonst sonst an / als wann offternannte Confessio Repetita der vngeenderten Confession in allem gemess seye / vnd diß bezeuge die Historia der Augsp. Confession.

Die
Zwingli-
aner
nehmen
die Re-
petitam
Confes-
sionem
August.
an / im
Articul
vom
Macht.
mal: So
muß sie
daß ver-
fälscht
sein.

Diesem aber lauffet zuwider / daß auch die Zwinglianer solche Confessionem Repetitam, sonst den Articulus vom heiligen Nachtmal betrifft / annehmen vnd approbieren / wie zu sehen bey dem Hospiniano in parte altera Historiae Sacramentariae, Anno 1551.

Darzu kombt auch das Zeugnuß der Lutheraner selbst / vnd in specie Hutteri in Concordia Concorde fol. 93. b. alda er also spricht. Posterior Philippus (defuncto iam Luthero) voluit aliam statuere manducationem corporis & sanguinis Christi in S. Coena, quam spirituales, quae sit sola fides, quam ipsam sententiam, Calvinismo per omnia patrocina-rem, ipsis etiam Confessionibus Saxonice, verbis ambiguis & obscurioribus ita inseruit, ut dolum cum nemo vel Politicorum, vel Theologorum animaduertere. Hinc articulus de Coena Domini, in Confessione Saxonica, quae Synodo Tridentinae offerri debebat, Anno. 1551. sic formabatur: Docentur homines in usu Sacramenti verè exhiberi sumentibus Corpus & Sanguinè Christi, hoc est, Christum testari, quod sit in eis, & faciat eos sibi membra, & quod abluere eos sanguine suo. Quae Confes-

Hutteri
Zeugnis
wider die
Verthä-
diger.

so ad perspicuitatem articuli 10. Confessionis Augustanæ collata, merus cothurnus est, nihil quidquam definiens, vel de reali præsentia corporis Christi in S. Coena, vel de eiusdē manducatione cum pane, sed obiter saltem & generaliter spiritualem vsum ac fructum Sacramenti explicans, quem quis sacramentarius vltro admittit. Vnd in margine spricht er. Confessio hæc è diametro pugnat cum articulo 10. confessionis Augustanæ. Das ist: Als Luther schon todt war, hat der leßtere Philippus sein andere messung des Leibs vnd Bluts Christi im H. Abendmal gesetzt, als die Geistliche, so allein mit dem Glauben beschickte, eben denselben Sentenz, der dem Calvinismo durch alles Schutz heil, hat er auch den Sächsischen Bekenntnissen mit zweiffelhaften oder verschraufften, sehr dunklen Worten also einverleibt, daß den Verzug damals niemand, so wol auß den Politischen, als Theologen wargenommen, daher der Artikel vom Nachmal in der Sächsischen Bekenntnuß, die dem Concilio von Trient sollen übergeben werden, Anno 1551. also gestellet vnd formiret worden. Die Menschen werden gelehret, daß in dem gebrauch des Sacraments warhafftig gegeben werde den essenden der Leib vnd das Blut Christi, das ist, Christus zeuge, daß er in ihnen seye / 16. vnd in margine. Dese Bekenntnuß ist schnur stracks wider den lebenden Artikel der Augspurgischen Confession Also Hutterus.

Jetzt frage ich / welcher auß disen Prædicanten hab die warheit gesagt? Dann beyde zusamen / dieweil sie einander zuwider nicht können wahr sein / die Verthädiger sampt der Histori von d Augsp. Confession, sagen / die Sächsisch Confess. An 1551. seye vom Abendmal mit der vngeendert Augsp. Confession allerdings gleichlautend. Hutterus sagt / sie sey derselben Schnur stracks zuwider. Laß mir diß ein schöne verthädigung sein. Mögen dan die Prædicantē gar nichts mehr achten / wann sie schon auff Handgreifflichen offenbaren vnwarheiten ergriffen werden? Da sihet auch der Leser / was auff die Histori der Augsp. Confession zuhalten sey / welche auß den Lutheranern selbst also statlich widerlegt wird.

Damit aber D. Hutter nicht auch ohne ein Kränglin von diesem Keyhen komme / soll nicht vngemeldet verbleiben / daß er in allegierung der Wort auß der Reperita Confessione (ohn zweifel

Hutter
verfä.
schet des
Meläch.
thonis
Wort.

fel auß giftigem Hass wider den Melanchthonem) auch einen falsch geliebt/vnd dieselbe gestimblet. Dann also lautten sie in dreien editionen Saxonicae Confessionis, die ich bey Handen habe/Docentur homines, &c. verè & substantialiter ADESSE Christum, & verè exhiberi sumentibus, &c. Da doch hingen Hutterus die Wörtl in verè & substantialiter ADESSE aufgelassen den Text verfälschet/vnd also dem Melanchthoni unrecht thut; welches ihm gar nicht gebühret.

Der 12.
punct.

Auff den zwölfften Puncten des Überschsags fol. 139. von dem Colloquio zu Wormbs An. 1557. sagen die Prädicator fol. 270. Der Jesuit zeucht selber an / die Colloquenten hetten erklärt; daß sie keines weegs weichen/nach im künfftigen zu weichen geloben von ihrer Confession, so Anno 1530. überantwortet worden/daß auch die Lehr solcher Confession jetzt nicht endern/nach im künfftigen endern wolten. Wie was Gewissen mag dann der Jesuit schreiben/es wurde obngewisslet die geenderte Confession dardurch sein verstanden worden? Ist dann die Confession so Anno 41. geendert oder verfälscht? Kayser Carle dem 5. Anno 30. übergeben 2.12.

Die Confession.
sten ver.
stehen
durch die
Confession/
so de
Kayser
überge.
ben wor.
den/die
geender.
ten Confession.

Antwort. Die protestierenden Colloquenten zu Wormbs haben gehandelt/gleich wie jener Edelman/ der mit seinem Knecht übereins kommen/so oft er zu ihm sagen werde. Das dir Contantene Cronen gebe/ so soll es sovil gelten / als daß dich tausent Pestilenz/vnd Franzosen/c. ankommen. Als nun einmahl diser Edelman/in beysein eines andern von Adel/dem Knecht dergestalt zugesprochen/ ist der Knecht sehr erschrocken/vnd trawrig worden. Da sprach ihn der andere an/vnd sagt/warumb er trawren thäte? hette man ihm doch nichts böses gewünschet? der Knecht Antwortet/Lieber Herr/Ihr verstehet die Münz nicht/ Tausent Cronen gelten so vil als tausent Pestilenz/vnd noch etwas ärgers darzu. Da sprach der Edelman/der Teufel nemme dise Cronen.

Da sihet ein jeder/das vnderweilen die Wort in einem andern Verstandt/vnd für ein andere sache genommen werden / als sie sonst ordinariè bedeuten/gleich wie auch die Münz in vnderchiedlichen Valor

Valor an vnderschiedlichen Orten genommen würde : gestaltsam auch auff de Wormbischen vñ anderen Colloquiis geschehen / allda die Confessionisten gleichwol sich erklärt / daß sie bey der Confession so Anno 1530. dem Kayser übergeben worden / verbleiben wölten / haben aber durch dise Wort / die verbesserte Confession, wie sie solche nenneten / verstanden / welche sie zum colloquiren auffgelegt / vnd dazumahl in öffentlichen Kirchenbrauch vnd Truck gewesen / auch von ihnen in allen editionen fluchs am ersten Blat für diejenige Confession gelobet / vnd gepriesen worden / die dem Kayser Anno 30. übergeben sey.

So hat sich auch Anno 1541. auff dem Colloquio zu Regenspurg der Melanchthon gleichmässig vermercken lassen / daß die verbesserte Confession, eben für die Confession solle gehalten werden / welche dem Kayser dargereicht / dieweil sie seinem fürgeben nach / in substantialibus nicht geendert / sonder nur an etlichen stellen etwas deutlicher vnd verständiger mit worten gemacht worden. Weil dann erstgemeldter Melanchthon zu Wormbs auch ein Colloquist gewesen / vnd die verbesserte Confession noch damals in dem werth gehalten / vnd gerühmet / als sey es eben die / welche dem Keyser Anno 30. eingehändiget / so ist gar nicht zu zweifeln / wann er sich auff die dem Kayser vbergebne Confession beruffet vnd bekennet / er habe diß von der verbesserten Confession verstanden / vnd weil die Vncatholische Colloquisten daselbst auch bezeugen / daß vnder ihnen kein Vneinigkeit der Confession halber seye / so folget / wann einer auß ihnen / nemlich Melanchthon die geenderte Confession angenommen vnd gebillichet / das auch die andere derselben Meinung gewesen seyen : wie sie dann hernach An. 1561. noch diser Meinung zue Naumburg verbliben / darvon ein mehrers num. sequenci.

Zum dreyzehenden: beweiset der Überschlag fol. 141. auß den Actis publicis, daß die verenderte Augspurg: Confession zu Naumburg Anno 61. von den protestierenden Chur: vnd Für-

Der 13.
punct.

sten.

2

ten sey approbiert/vnd genehm gehalten worden: vnd schließet daz auß/das der Zugapffel die Unwarheit sage/da er fûrgibt/ Es sey die gemeine Confession nemahlen publica autoritate gebilliget.

Verthä.
diger.

NB.
Bekant-
nuß der
Verthä.
diger/
was mas-
sen die
Chur. vñ
Fürsten
von ertl.
then ihre
Rhäten
vñpräd-
canten
sein be-
trogen
worden.

Darauff sagen die Sächsishe Scribenten fol 271, 1. Da Raumburg seye Anno 1561. nicht ein Zusammenkunfft aller Evangelischen Chur: Fürsten vnd Stände / sonder nur ein particular Versammlung gewesen/1c. vnd haben vñ Fürsten vnd Herren daß ientz / was in der Worred an Kayser Ferdinandum gestanden/nicht bejahet 1c. Da doch Forerus beweisen soll vnd will/das die Evangelische Chur: Fürsten vnd Stände durch das ganze Lutherthumb/wie er schreibet / die geenderte Confession öffentlich angenommen/1c. 2. Haben vñ Evangelische dem / was zu Raumburg fûrgangen / als sie es erfahren/ sich widersetzet 1c/ 3. Hat Herzog Johan. Fridericus II. durchaus nicht hieherin willigen wollen/1c. 4. Ist für aller Welt kundbar/das dazumal nicht allein Pfalzgraf Joherich der Churfürst verdächtige vnd schädliche Leuth/vmb sich gehabt/ welche der geenderten Confession allsehr gewogen/ sondern auch ten Churfürst Augusto in Sachsen waren Geistliche vnd Weltliche eingeschlichen/ die sich war für gut Evangelisch aufgaben/ aber inwendig vñ anders beschaffen waren/ Gestalt daß der hochloblichste Churfürst selbst mit schmergen hernach befunden vnd beklaget/das er schändlich von denselben Leuthen sey betrogen worden/ 1c. Darvon der Jesuit lesen kan / so vor 31. Jahren die Theologische Facultet zu Wittenberg in Druck gegeben/ vnd wurde ihm nicht zuwider sein zu lesen/was höchstermeister vnd höchstbittrester Churfürst Augustus mit aigner Hand von dem Verrug der jmbwiderfahren / geschriben/ 1c. Weil nun der hochloblichste Churfürst Augustus über Verrug klaget/ so hats gar leichtlich geschehen können / das auch zu Raumburg ihrer Churfürst: Durchl: zumal von der Calvinisten Melsia, wie der hochlobl: Churfürst: Doctor Erachhauen nennet (welcher denselben Raumburgischen Tag dirigierte / der sein Calvinistery noch heimlich hielte) vnd neben ihr andere / vnder dem Schein eines Eyffers feinde betrogen worden/ Bis hieher die Verthädiger.

Antwort. Man besichtige den Überschlag/so wirdt man nit gendte finden / das ich vermittelst dises Arguments vom Raumburgischen Conuent habe probieren wollen/das die verenderte Confession durch das ganze Lutherthumb seye guetgehaissen / sonder ich hab nur gesagt/dieweil zu Raumburg von den protestierenden Chur: Fürsten

Die Für-
sten zu
Raum-
burg ha-

Fürsten vnd Ständen (deren bey 16. gewesen) die geenderte Confession öffentlich angenommen/ vnd gebillichet / so folge warhafftiglich/dem Augapffel entgegen/das die geenderte Confession auch publica autoritate der protestierenden Chur: vnd Fürsten seye beliebet worden/ seymahl vnlaugbar/das die Fürsten vnd ihre Abgesandten alldorten publica autoritate gehandelt haben/ vnd obgleich die Handlung nicht in aller miteinander Namen beschehen/so kan doch warhafftig gesagt werden / sie seye in der protestierenden Chur: vnd Fürsten Namen / welche publicæ, vnd nicht privatæ personæ gewesen/vñ ein öffentliche Zusammenkunft gehalten/in Angesicht des ganzen Röm: Reichs geschehē. Irret also nit/ob gleich etliche andere wenig Fürsten vnd Ständ/das jenig nicht bejahet/was in der Vorred an Kayser Ferdinand gestanden/sonder widersprochen. Dardurch der erste/andere vnd dritte Einwurff zu boden fällt. So ist auch gedachter Conuent zu Naumburg so schlecht nicht gewesen/als wie die Prædicanten ihn gern machen wolten/ es wurde ihne sonst die Historia von der Augs. Confession pag. 440. nicht einen grossen Fürstentag/ vnd Zeeman wider den Vngerßdorffer einen grossen Conuent genennet haben.

ben die
geender-
te Con-
fession
angenō-
men vnd
bekñet.

Zugeschweigen das die Prædicanten anderstwo starck streitten/ es könne ein ding ganz genennet werden/von den fürnemsten theilen vnd gliedern. Weil dann zu Naumburg die fürnemste Lutheraner versamblet gewesen/kan man ihrer Lehr nach/sagen/das ganze Lutherthumb sey alldorten versamblet gewesen.

Der præ-
dicanten
ausleg-
ung des
wörtlins
Tota, ob
Ganz /
ist ihnen
zu wider.

Indem aber die Prædicanten sagen / als seye der Churfürst Augustus, von den eingeschlichenen Caluinisten schändlich auch zu Naumburg betrogen worden/ seyndt sie ihnen selbst zu wider; dann sie fol. 274. selbst bekennen/das der zehende Articulus (welche die Caluinisten am meisten anfechten/in dem zu Naumburg vnderscribten exemplar, in seiner ersten Reimigkeit der wahren Augs. Confession von wort zu wort gebliben. Wie haben dann die Caluinisten den hochsöblichsten Churfürsten hierinn betrogen?

Die Ver-
thädiger
schlagen
sich aber
mahl
selbst in
d. 1. Paul.

H. ij

Was

Die Für-
sten sind
von ihre
prædi-
canten
häßlich
betrogen
worden.

Was von des höchst ermelten Churfürstens Augusti Hand-
schrift auff die Ban gebracht wirdet / lasse ich an seinem orth / vnd
bringt dieselbe ihrem Inhalt nach / dem Überschlag keinen Mangel
el / wie der Leser auß der Collationierung mit derselben alß bald
sehen wirdt; sonder sie bekräftiget dasjenige / das die liebe Fürsten
vnd Ständ in diser sache von ihren vntrewen Prædicanten vnd
Dieneren seyen häßlich hinderföhrt worden.

Ich siehe nicht in Abred / das in etlichen Chur: vnd Fürstliche
Schreiben vil von der Augsp. Confession die Anno 1530. dem
Kayser übergeben worden / siehet / die von vnseren Sächsischen Scri-
benten fol. 274. vnd 275. angezogen / vnd dahin gedeutet wer-
den / alß hetten höchst vnd Hohermelde Chur: vnd Fürsten dar-
mit die geenderte Confession gänglich außschließen / vnd impre-
bieren wollen; aber dieselben Schreiben werden von dem Naumb-
burgischen öffentlichen Recels, wie sie gemaint seyen / genugsamb
erklert / nemlich das sie die geenderte Confession durch die Wort
(dem Kayser Anno 1530. vberbracht die Confession) nicht wollen auß-
geschlossen vnd verworffen haben / gestaltsamb auch zuuor im Col-
loquio zu Regenspurg Anno 1541. im Colloquio zu Wormß
Anno 1557. im Franckfortischen Abschied Anno. 1558. gesche-
hen / allda immerdar die geenderte Confession am Spitz vnd vor-
nen daran gewesen / vnd dannoch hat es alzeit bey dem Gegentheil
heissen müessen / es sey die Confession die dem Kayser Carle Anno
1530. ist vberbracht worden.

In der
Naumb-
burgi-
schen
Præfati-
on an den
Kayser
wird die
geen-
derte
Confes-
sion wi-
derumb
gebillich-
et.

Wie dann eben in der Naumburgischen præfation an den
Kayser / der Apologia Confessionis Augustanæ ein hübsche
meldung geschicht mit disen Worten. Gleiches gestalt wollen wir auch
hienitz die Apologia, so durch unsere Vorfahren / vnd zum theil vns / auß
obbemelten Reichstag zu Augspurg überbracht / aber nicht hat angenom-
men wollen werden, wie dieselbe hernachmals zu Wittenberg getruet /
vnd auff gedachtem Colloquio zu Wormß Anno 40. neben obberührter
verbesseter Confession (NB.) übergeben / außdrucklich repetiert / vnd darzu
bekandt haben Da merck der Leser wol 1. Das sie auff die Apologi-
giam,

giam, so zu Augspurg dem Kayser vberreicht/ aber nicht hat angenommen werden wollen/sich bekennen. 2. Sagen sie/ daß dieselb hernacher getruckt/2. Nun ist auß des Chytræi Historia von der Augsp. Confession, lateinisch beschriben/offenbar vnd Landeskündig/daß die hernach getruckte Apologia vmb gar vil Bogen/10-cupletierter vnd grösser ist/als die man dem Keyser Carle hat wol- len vbergeben. Da sagen mir dann die Sächsishe Prædicanten/ ob dise zwo Apologiae sollen für aine gehalten werden/ oder nicht? Der Naumburgisch Conuent haltet sie beyde für eine/ massen das angezogne Wörlein/ dieselbe vnwidersprechlich anzeuget. Ist vñ bleibet nun die vmb sovil gemehrte Apologia, so hernacher getruckt/ noch eben dieselbe Apologia, die dem Keyser dargegeben / so kan auch die hernach geenderte Confession ebē dieselb Confess. sein/die d Keyser An. 30. hat empfangē/ vñ offentlich ablesen lassen. Dahero/ wann schon die Naumburgische Versammlung zu der Confession, die d Keyser An. 30. vbergeben/sich beziehet/so wird doch die geenderte vnd vermehrte Confession hierdurch ihrem Verstand/ vnd Ma- nier zureden nach/nicht außsonder eingeschlossen/vnd gewißlich ver- standen:vnd kan an disem orth der Prædicanten dictum, postero- ra derogant prioribus, fol. 289. wider sie retorquirt werden.

Die A-
pologia
ist auch
vil an-
derst in
Truck
kommen/
als sie zu
Augsp.
vberge-
ben wor-
den.

Es streuen aber die Verthädiger fol 272. noch weiters ein/ Wan in den Acten des Naumburgischen Tags nachgeschlagen wird/so be- findet sich/daß in aller Chur vnd Fürsten schreiben auch nicht ein einiges anzuerkennen/daß ein andere Confession, als nur allein die erste An. 1530. zur Augspurg dem Kayser übergeben/gemeint hette/ sondern alle vnd jede haben sich auff die erste Confession beruffen/ wie sie im Buchstaben laurret.

Ein.
streuen
der Ver-
thädiger.

Antwort/ Am hellen vnlaugbaren Tag ligt/daß die Chur: vnd Fürsten in dem Naumburgischen Convent/dem Kayser Ferdin- nandt samentlich zugeschriben/ Die Augsp. Confession so An. 1530: Kayser Carlen übergeben/sey hernach etwas statlicher vnd außfährlich- er widerholet/auch auß grund Göttlicher Schrift erkläret/gemehrt/vñnd in Wittenberg in Truck gegeben worden/ auch auff dem Anno 40. ange- stel-

Zengnus
der Chur:
Fürsten
vñ Fürst-
en/daß
sie zu
Naum-
burg die
gedruckte

Confessi-
on gebil-
licher vñ
guetge-
haissen.

NB. alia
lectio
habet,
erweiter-
ten Con-
fession.

stettem Colloquio zu Wormß von den Ständen/solcher Confession ver-
wande/den verordneten Kayß:Präsidenten vñd Collocutorn (NB) wider-
umb übergeben/angenommen/vñd darüber colloquiert worden ic. Es ist
(sprechen sie) vnser Gemüth vñd Meinung gar nicht. Daß wir durch diese
widerholung vñd subscription obgemelter erster abgedruckte Confession
(NB.) von obberürter anderwert Anno 40. übergeben vñd erklärte Con-
fession mit dem wenigsten wolten abweichen/oder vñs darvon führen las-
sen. Dann weil dieselbe auff mehrmals gehabte Vnderrede vñd mit dem
Gegentheil gehaltenen disputationen, in etlichen Articulen derhalben desto
außföhrlicher gestellet/ damit die Görtliche Warheit vñd so vil desto mehr
an Tag kommen/vñd der Glaub vñnd Vertrauen auff die Gnuegung
vñd Verdienst vnser einzigen Miltlers vñd Erlösers Jesu Christi/ mit
hindansetzung allen menschlichen Traditionen vñd Sagungen/ rein/au-
rer vñd vnverfälscht bleiben/vñd auff die Nachkommen gebracht wer-
möchte. So können wir von derselben eben so wenig/ (NB.) als von den
ersten vnser Vorfahren/vñd zum theil vnser übergebenen Confession ab-
weichen/dazue wir dann desto mehr bewogen; weil solche erklärte Confes-
sion, so Anno 40. vñd 41. in Truck geben/ **Zehund den mehreren**
thail bey vnsern Kirchen vñnd Schulen im gebrauch.
Gleicher gestalt wöllen wir auch hienit die Apologia / so durch vnser
Vorfahren/vñd zum theil vñs auff obgemeldten Reichstag zu Augspurg
vberbracht/aber nicht angenommen hat werden wöllen/wie dieselb hienit
zu Witteberg gedruckt / vñd auff obgedachtem Colloquio zu Wormß
Anno 40. neben obberürter verbesserter Confession vbergegeben / auß-
drucklich repetirt/vñd vñs darzu bekant haben/ic. Dem allem nach vber-
geben E. Kayß. W. wir obgemeldte A. Confession, die wir von nemem
wie obgehört subscribiert/vñd besiglet/ mit obberürter vñderschidlicher
Erklärung. Bis hieher diese Chur vñd Fürsten.

Haisset diß nur allein (NB) auff die erste Confession
sich berueffen/vñd keine andere meinen? Bestehet ihr Prædicanten
nicht abermahl/als wie der Butter an der Sonnen? Sehet ihr nit/
wie bestandthafftig diese Chur vñd Fürsten ohne allen zwang/frey/
ründt/vor dem Röm. Kayser bekennen/das die geenderte Confession
sie nicht allein annehmen vñd billichen/sonder bezeugen noch dazuo/
daß dieselbe von ihren Vorfahren/im Namen der Stände/ in den
publi-

publicis Disputationibus zum colloquieren seye auff: vnd fürs
gelegt: das auch dieselbe in ihren Kirchen vnd Schulen den meh-
reren theil im brauch seye: das durch dieselbe die Göttliche Wahrheit
mehr an Tag komme/ als durch die vngeenderte: das sie ein verbes-
serte/ vnd nicht ein verboserte Confession seye: was könnte doch/ vñ
Gottes willē/ für ein kräftigers vñ vnwidersprechlichers Zeugnuß
wider den Augapffel/ vnd seine Verthädiger/ für den überschlag ge-
funden werde/ zu probieren, daß von den protestirenden Chur:
vñ Fürsten die Enderung der Augspurg: Confession seye gebilli-
chet wordē/ als ihr selbst eigene/ /öffentliche/ wollbedachte/ in einer
so ansehnlichen Versammlung beschlossene/ mit Fürstlicher Hand
vnd Sigel bekräftigte/ vnd dem Röm. Kayser toennitser vber-
schickte Bekandnuß? So solte nun ein Blinder greiffen/ daß die
Prædicanten im Sack/ der Augapffel blind/ vnd der Überschlag die
Wahrheit gesagt habe.

Dornier
schlagt
der die
Verthä-
diger.

Vnd ist ganz keiner Erheblichkeit/ was sie auß des Concordi
Buechs Vorred. fol. 276. einwende/ deren wort also lauten. Was
dann die andere edition der Augspurgischen Confession anlangt/ deren
auch in der Raumburgischen Handlung meldung geschehen/ weil wir be-
funden/ vnd menigentlich offenbare/ vnd vnverborgen ist/ daß sich etliche vn-
verstanden/ die Irthumb vom heiligen Abendmahl/ vñ anderer reiner
Lehre/ vnder den worten derselbigen anderen editionen zu verstecken vnd
zu verbergen/ vnd solches in öffentlichen Schrifften/ vnd außgegangnem
Truck/ den einfaltigen Leuten einzubilden/ vñ geachtet daß solche irige
Lehr in der zu Augspurg übergebenen Confession mit ausdrücklichen
Worten verworffen/ vnd vil ein anderz zuerweisen ist/ so haben wir hienit
auch öffentlich bezeugen vnd darthun wollen/ daß damals/ wie auch noch
vnser Will vñ Warnung keines weegs gewesen. falsche vnd unreine Leh-
re/ sodarunder verborgen werden möchte/ dadurch zubeschönen/ zube-man-
len/ oder als der Evangelischen Lehr gemeyß/ zube-stätigen/ in massen wir
dann die andere edition der ersten übergebenen Augspurgischen Confes-
sion zu wider/ niemals verstanden oder auffgenommen haben wollen.
Bij hieher die Concordia: welche stell die Prædicanten billich hiet-
ten sollen vnangeregt bleiben lassen/ wann ihnen das Gehirn nicht
were in die Fuesß Sohlen hinunder gefallen: dann hierdurch geben
sie

sie der ganzen welt zuerkennen/was von Anno 1530. für ein greueliche Confusion, vnd Unbeständigkeit des Glaubens / bey den Confessionisten gewesen sey; sintemal auß ihren eigenen öffentlich Schrifften zubeweisen/das sie jetzt dise/jetzt ein andere Confession vnd Glaubens Regel gehabt/offentlich angenommen / gebilliget vnd darnach wider verworffen vñ verdammet: dann einmal demjenigen/was die Vorred des Concordi. Buechs sagt / die Vorred des Naumburgischen Conuents schnur stracks widerspricht/darinnen wir aller erst gesehen/dz die Confessionisten absolute, ohn alles geding/vnd eben so wol/die andere/ oder geenderte Confession angenommen vnd belibet/als die erste; wie auß den obangezogenen verbis formalibus zusehen. Ja sie haben die geenderte Confession der ersten auch in deme vorgezogen/das sie die geenderte / für klarer deutlicher/vnd außführlicher gestaltet zusein/als die erste/absolute vnd ledigklich geprisen: darumben so hat die unreine Lehr darunder vil weniger versteckt vnd verborgen werden können / als vnder der ersten. Haben also die Prædicanten ihr grosse Unbeständigkeit öffentlich an tag/vnd schlücken das jenig wider hinein/was sie ohngesagt 17. Jar zuvor an den Röm. Keyser geschriben. Sie sagen zwar/es ist jr will vnd meinung nit gewesen/falsche Lehr/ so darunder vermag werden möcht/dardurch zubeschönen. Aber sie verflaiben ihr sachen sie immer wöllen/so ligen/doch die wort der Naumburgischen Vorred am Mittägigen Sonnenschein / vnd erweisen vil ein anders darüber ein jeder vnpartheyischer wölle Richter sein/dann sie sich in Naumburg absolutissime zu der geenderten Confession mit dieser Meinung bekennenet/das sie gänzlich vnd vnfehlbarlich darfür gehalten/es seye nicht allein in derselben Confession eben so wenig ein irrige oder unreine Lehr begriffen/als in der ersten;sonder es seye auch die reine Lehr darinnen lauterer / vnnd außführlicher vorgebracht/vñ könne mehr od besser vnuerfälscht bleibē/vñ auff die Nachkommen gebracht werden / als in der vngeenderten Confession. Kommen derhalben die in der Concordia vil zu spat/ da sie ein an

dere

derer meinung den Leuthen erst wollen einschwären: mit hindan-
setzung der Naumburgischen Vorred/welche das widerspühl auffß
deutlichst bezeuget: Dardurch die Concordisten sich selbs zu
Wankelmütigen Rohren machen/welche der Windt / wie er wil/
hin vnd wider treibet.

Wank-
elmütig-
keit der
Con-
cordi-
sten.

Vnd das dißes nicht ein eyteles Gespunst seye/wirdt auß der
Instruction, welche der Hochlöblichste Churfürst Augustus zu
Sachsen/seinen politischen Rhaten Anno 1578. 3. Martij zu
Dresden/nacher Tangermundt gegeben noch besser erweisen/ allda
er S. wann nun vnzweifellich zuuerstehen gibt / das er gar gern
sehen wolt/ wann das Wörtlin(immucata Confessio, die vnge-
enderie Confession) auß dem noch nicht außgefertigten Concor-
di Buech wegg geraumet wurde. Es solte (spricht er) gleichwol hie-
ben in acht genommen werden/nach dem Anno 61. die A. Confession,
wie die bey D. Lutheri Lebzeiten vermehret worden / durch vns vnd an-
dere Churfürsten vnd Stände der Augspurg: Confession zu Naumburg
(NB.NB.NB) ist vnderscriben/vndapprobiert worden/so köndte man
leicht auß dem Wort Vnverändert/wann es stehen bleiben solte / vrsach
nehmen/vns eines Unbestands zu beschuldigen.

Des
Churfür-
sten auß
Sachsen
Bekant-
nuß wiß
die Ver-
thädiger

Vnd kan warhafftig diß ein gar mercklicher Unbestandt gene-
net werden/das die Concordisten in der Vorred der Concordia
sagen/(vnd vnser Verthädiger fol.276.verf.vlt.& penult.selbs
bekennen)die andere edition sey der ersten übergebenen Augspurg.
Confession zuwider: da sie doch die andere edition zu Naum-
burg über alle schwangere Bauren gelobet/vnd sich darzu als die in
ihren Kirchen vnd Schuelen im Brauch / vnd der reinen Lehr ge-
meh sey/offentlich bekennet haben.

Es werffen diß orthß die Verthädiger fol.277.vor; Francis-
cus Bircardus hab in seinem Buech von der freystellung part. 3. pag.46.
den Evangelischen selb daß Zeugnuß geben/sie heissen sich Anno 1559. ge-
gen Kayß:May:in einer sonderlichen Schrift so sie den ersten May über-
geben/höchlich beschweret/das inen mit der Aufslag/als ob sie ihre Confessi-
on so off vnd vil verendert/ gewalt vnd vnrecht geschehen/vnd öffentlich

Einwurf
der Ver-
thädiger
auß dem
Francis-
coBur-
cardo,

I

bezeuget

bezeuget/ daß sie alle einhelliglich bey der zu Augspurg Anno 1530. übergebenen Confession / biß an ihr Ende zu verharren gedencken.

Antwort 1. Warumb lassen die Prædicantē auß/ was gemeldter Burcardus eben an selbigen Blatt / stracks / vnnnd ohne Mittel darauff hinzusetzt? Dann nach dem er gesagt die protestierende haben Anno 1559. protestiert/ daß sie all einhelliglich bey dero zu Augsp. Anno 1530. vbergebenen Confession biß zum end gedeckten zu verharren / schreibt er. So ist ledoch nur daß Contrarium wahr/ vnnnd selthero so offenbahr worden / daß sie es selbst nimmer laugnen können / 1c. Ist derhalben diß Zeugnuß Burcardi nicht für/sonder wider die Prædicanten / wann man es vngestimlet will anziehen.

2. Hab ich droben schon dargehan / daß die protestierenden durch diß Wort (Confession so dem Keyser Anno 30. vberreicht) auch die geenderte Confession verstanden/ wie sie dann nicht allein sonvil Jahr gestattet/ daß auch in der geenderten Confession allzeit auff dē ersten blat vorher gesetzt worden/ daß es die An. 30. dem Keyser Carl vbergebne Confession seye/ sonder auch Anno 61. zu Raumburg sich statlich erkläret / daß sie die geenderte Confession nicht wolten außgeschlossen haben/ wann sie sich zu der Confession/ so dē Keyser dargegeben/ bekenneten ; Irret derhalben nichts/ ob sich schon Anno 1559. der gestaltt berüemet/ daß sie bey der Anno 30. dem Keyser vbergebenen Confession zu verharren gedencken: die weil diß wort/ der protestierendem verstand vnd außlegung nach/ auch auff die verwandte Bekantnuß sich erstrecken.

Einred
der Ver-
thädiger
vom
Corpo-
re Doct-
rinz.

Vom Corpore Doctrinæ Philippi (sagen zum vierzehenden die Verthädiger fol. 277.) daß Anno 1560. gedruckt / bedarfs keiner ferneren Antwort. Der Titel ist ohne vorbewußt / vnnnd einwilligung des Churfürsten zu Sachsen also gesetzt worden; vnd hat man Philippum gezwungen/ daß er nicht allein seine geenderte / sondern auch die vngeenderten/ hat ins Corpus Doctrinæ bringen müssen / von den Sächsischen/ Weimarischen theil/ ist auch ein anderß/ vnd gar reines Corpus doctrinæ zusammen getragen/ welches die rechten Evangelischen höher / als daß

Das Corpus doctrinae Philippi geschrey haben. Es ist der kein Altnloser/
vnverschämter Mensch/ der da sagt/ daß der Titul ohne des Churfürsten
in Sachsen wissen vnd willen gemacht. Es sein vil ärgere sachen/ von de-
nen/ die den löblichen Churfürsten hinder das liech geführt/ ohne ihrer
Churfürstlichen Durch: vorbewußt fürgegangen/ als diseß. Der Forerus
aber mag selber ein Erstirnlöser/ vnverschämter blätling sein/ daß er mit
heillosster/ vnvorsichtigster Oberkeit vmb sich würfft/ vnd einem so ho-
hen Potentaten so gar nicht schonen thut/re.

NB.
Aberma-
lige Be-
kannuß
das der
Zoch.
löblich-
ste Chur-
fürst
August
seye hin-
der daß
Liech
geführt
worden.

Antwort. 1. In welchem Planeten haben die Prædican-
ten gesehen/dz der im Überschlag f. 145. allegierte titul des Cor-
poris Doctrinae Philippi seye ohne vorbewußt des Churfürstens
ausgange? Seitenmahl keiner auß disen Verthädigeren An. 1560.
darbey gewesen/wie Philippus den Titul vnd die Vorred desselben
Corporis Doctrinae gestellet/ vnd zu der Press gerichtet. So
bringen sie auch sonst den keinen standthafften beweiß auff die
Bann. Wie dörfen sie dann so fack sein/vnd merè diuinando/od
fingendo sagen/der Churfürst habe darvon kein Wissen getragen?

2. Es bekennet jetzt gemeldter Leonardus Hutterus in
Concordia Concorde fol. 100. a. daß die Landgrauen auß
Hessen/Gebriedere/den 9. Octobris Anno 1576. ein Epistel an
den Churfürsten auß Sachsen geschriben/ welche von dem Hospi-
niano in Concordia discorde fol. 68. referiert/ vnd S. Scire
enim, also lauttet: Scire enim Celsitudinem eius, quodnam
Corpus doctrinae ante aliquot annos in ditione sua publica-
tum, atque Ecclesijs & Scholis omnibus, ceu regula, quam
sequantur, commendatum sit. Es seye deroselben Churfürst.
On. wissend/ was für ein Corpus Doctrinae vnd Glaubens Buech vor er-
lichen Taren in derselb Landen publiciert/ auch allen Kirchē vnd Schue-
len/ als ein Regul darnach sie sich zu richten haben/ anbefohlen worden/ re.
Wie hat aber dises ohne vorbewußt des Churfürstens geschehen
können? Kein vernünftiger Mensch kan für glaubwürdig halten/
das durch ein gaueses Churfürstenthumb für alle Kirchen vnd
Schuelen/ ein so wichtiges Buech / als ein Glaubens Regul ge-

Die
Land-
grafen
auß Hes-
sen seind
den Ver-
thädige-
ren zuwil-
der.

eruckt/aufgebraytet publiciert, commendierte vnd vil Jahr
nach einander/in offentlichem gebrauch vnd Übung / bey jedern
menigklich gehalten werde / vnd doch der Churfürst vmb solches
kein Wißē trage/noch darein willige. Dis (sprich ich) ist ein vnglaub-
liches/ja vnmögliches ding/bevorab wann d Churfürst so klug/so vor-
sichtig/in Religions Sachē/ so eyferig/vñ hoch verständig gewesen/
wie man ihn rühmet/vnd sein vilfaltige Actiones bezeugen.

Nun aber ist vnwidertreiblich dargethan/ daß Anno. 1560.
das Corpus Doctrinæ Philippi, mit dergleichen Titul ist aus-
gangen/nemblich das *eg ad vsum publicum Ecclesiarum in di-*
cione Electoris Saxonie gerichtet/vnd solche Lehr dreyßig ganger von
her geslossener Jahr/in vbllichem gebrauch gewesen sey/ welches auch die
teutsche edition zu Franckfort am Mayn gedruckt 1560. in fol.
vnd also der Augenschein des allegierten Corporis Doctrinæ
Philippi in dem Frontispicio, oder ersten blat bezeuget/vnd gleich-
falls die obangeregte Landgräfflich: Hessische Epistel vnuernainlich
bestättiget; welcher Landgrafen Zeugnuß (dieweil sie/ hohe Fürst-
liche Persohnen/auch zu selbiger zeit gelebt/vnd darvon satte gründe-
liche Wissenschaft haben können) bey allen der Warheit Liebha-
beren billich mehr Glauben finden soll/als diser/ in so vil Stücken
schon vberzeugter jetziger Prædicanten blosses / vñ vberwisen
fürgeben.

Unwar-
heit der
Verhän-
diger.

3. Ist eben so wenig war / daß Philippus seye gezwungen
worden/auch die vngeenderte Confession in sein Corpus Doctrinæ
zubringen. Wo ist die Probt? was legen sie darumb glaubwür-
diges auff? oder wie hat Philippus darzu können gezwungen wer-
den/dieweil am Tag ligt/das die vngeenderte Confession im Latei-
nischen Corpore Doctrinæ sich nit findet? dann wir gar nicht ge-
ständig/das auch die Wittenbergische edition de anno 1531. in
4. die vngeenderte Confession sey/deren Abdruck Philippus in sein
Corpus Doctrinæ gesetzt hat.

Vñnd schlagen sich die Verthädiger dis orthß abermal selbst
gar

gar häßlich. Dann ist Philippus gezwungen worden die vngeenderte Confession in das Corpus Doctrinæ zusehen / so hat solcher Zwang von niemandt anderen geschehen können/als von dem Churfürsten. Wie ist dann wahr/das der Churfürst vmb den Titul derselben edition kein wissenschaftt gehabt habe? hat der Churfürst so grosse sorg tragen/das nichts vnrechts ins Buech hinein komme/wird er freylich auch auff den Titul des Buechs achtung gegeben haben.

Wider-
red der
Verthä-
diger.

4. Wie hoch die rechte Euangelische/das weinmarische Corpus Doctrinæ gehalten/ bescheinet sich auß des Selnecers Censur, welcher zweifels ohne für ein recht Euangelischen Doctor von dem Gegenthail gehalten wurde / dieweil er auch hat helfen das Concordi Buech schmiden/vnd schier allenthalben dem D. Schmidlin an der Seiten/vnd am Spitz gestanden. Diser schreibt wie schon oben auch gemeldet / in der præfation vber Genesis. Man lasse hinfahren die vndanckbaren Buchs/die Affen vnd Fische/so sich Lutheri Namen mißbrauchen / die Vorleumbder vnnnd Schender Philippi die Kopfleier vnd Dumelen/vnnnd lasse sie ihre besondere Corpora / oder vil mehr Cadauera, vnd Todten Affe zuerleihen / so gut sie können/ re. mit welchen Worten er auch zweifels ohne/ auff das weinmarische Corpus Doctrinæ gestochen/ vnd dessen Auctores mit gebührenden ehrentiteln hat ziehen wollen.

Was Selnec-
neccer
von dem
Wein-
marische
Corpo-
re Doct-
rinæ
gehaltz.

5. Gesezt/es seye der Churfürst Augustus in etlich anderen sachen von seinen Thaten hinder das Licht geführt worden / so folget doch hierauf nicht / das das Corpus Doctrinæ Philippi mit dem angezognen Titul/ohne des Churfürstens vorwissen / seye außgangen/vnd solten die Prædicanten alle Bauren Kopf in Düringen vnd Meissen anspannen/ wurden sie doch dise Consequenz nicht herauf ziehen.

6. Ist nit war/das Forerus den Hochlöblichsten Churfürsten in Sachsen mit einigem Buechstaben habe vngedülich angetastet/vnd ihm nicht verschonet. Darvon behüete ihn Gott. Dann diser Hoblobligste Churfürst Augustus mehr ehren werth war/

I iii

als

Nicht
Forer9,
sonder
die prä-
dicanten
haben die
Chur-
fürsten
aus
Sachsen
geunehr-
et.

als alle seine Prædicanten/ ihm erzeugen könnten. welche diesem Chur-
Fürsten durch ihre falsche Practiken die höchste vnehr angethan. Der
Überschlag gebraucht sich bedingter worten vnd sagt/ es seye nicht
möglich gewesen/ daß die publication des Corporis Doctrinæ
Philippi (so durch dz ganze Churfürstenthumb Sachsen dergestalt
beschehen/ daß durch auß allen Kirchen vnd Schuelen / sich darnach
haben zu reguliern/ anbefohlen worden) habe dem Höchstermelten
Churfürsten können verborgen vnnnd bewußt sein vnnnd verbiehn/
man wolte dann sagen es were die haisloseste Oberkeit die auff der Welt
gewesen/1c. Welches doch von einem so hoch berühmten Churfürsten
nicht könne gesagt werden/1c. NB. Vnnnd diß seindt die Wort des
Überschlags; da sihet jedermemiglich/ daß ich hypotheticè, he-
dings weiß rede/ vnd ex apertè falso consequente, auch das an-
tecedens/ wider den Augapfel falsch zusein probire. Hab also die
Churfürsten nicht geschmähet/ sonder vielmehr von einer Schmach/
die ihme die Prædicanten durch diese zuegemessne erdichte Unwis-
senhait anthuen/ errettet vnd defendirer. Darüber will ich alle
Ehrliche Iuristen vrtheilen lassen.

Auff den Fünffzehenden vnd Sechzehenden Ein-
wurff des Überschlags fol. 146. vnd 147. so auß der Epistel des
Landtgraff Wilhelms in Hessen an den geheimben Rath zu Mün-
terberg/ vnd auß einer anderen Pfalzgraff Ludwigs Churfürsten
an Chur Sachsen vnd Brandenburg/ genommen /sprechen vnser
Verthädiger fol. 277. & seq: Es seye schon allberath mit meh-
rerem außgeführt / von was für einer Verenderung die Chur- vnd
Fürsten zu Raumburg ihre Wort in der Vorrede an den Röm.
Kayser verstanden. Item D. Hutterus habe dem Hospiniano schon
das Maul weidlich gestopft / darumb heisse der Jesuit auch daß D.
Hutteri Antwort herbey bringen sollen. Die Erklärung eines Edlen Raths
zu Nürnberg sey im Augapfel erzehlet/ daß sie nemlich allerdings bey
der ersten vngeenderten Confession zu bleiben bedacht weren. Welches
noch Gott lob eyferig geschieht/ vnd bißhero geschehe. Es habe auch Chur-
fürst Ludwig Pfalzgraff in seinem Testament sich gut eyferig Lutherisch
erkläret/1c.

An-

Antwort/ Schon droben ist der Predicanten auffführung
 vñ darmit auch des Hutteri einstreuen widerlegt. Es wird Gegen-
 thail nie beweisen/das sich die von Nürnberg / in der gedachten
 Antwort an den Landgrafen / also erkläret/ das sie die geenderte
 Confession außgeschlossen. Will auff ihre Antwort selbst pro-
 uocirt haben. Wie aber die von Nürnberg sonst bey der
 der vngeenderten Confession bisshero so standthafft verbliben/
 wölle der Leser auß deme/ was hernach folget / vernemen. Es
 hat der Löbliche Magistrat zue berühmtem Nürnberg Anno 1585.
 im Monat Octobris/auff dem Rathhauß in des Reichs Regiments
 Stuben in gegenwart der Herrn Scholarchen, dem gangen Mi-
 nisterio ein Decretum promulgieren vñnd fürlesen lassen/
 dessen Anfang also lautter: Es wissen sich die Herren Theologi
 vñnd Prædicanten guter massen zuerichten/ 2c. Vmb das mittel
 aber befinden sich dise wort. So will demnach ein E: R: sie/
 die Herren Theologos vñnd Kirchen Diener sambt vñnd sonderlich/
 ihrer vorigen gehalten Befehl vñnd Ermahnungen widerumb erin-
 nern/ vñnd ihnen nachmals ernstlich vnder sagt vñd auferlegt haben/
 sich auff den Englen/vñ sonst allenthalben/sonderlich in priuatis con-
 gressibus vñnd conuiuijs, so wol vnder ihnen selbst / als gegen anderen
 Personen / der obangeregten Normæ doctrinæ, sambt denen anjese dar-
 zu verleitren Schrifften / als die sie selbst für das recht vñnd reine Wort
 Gottes halten/ vñd solches mit ihren eignen Handeschrifften bezeuget ha-
 ben / durch auß vñd in allen Puncten vñd Articula gemäß zuerzeigen / bey
 derselben einfältigen/vñd Christlichen Verstand / ohne einiges caullirē/
 vñd grüßlen/ beständig zuverharren / vñd sich aller frembder / widerwert-
 ger/ Sacramentirischer Lehr / wie die Namen haben/ oder genennet werden
 mögen / so mit Gottes Wort/ vñd der heiligen Norma nicht übereinstimmen/
 gänglich zuerhalten: vñder welchen dann/ das zwischē eilichen Ehr vñ
 Fürsten der Augspurgischen Confession/ vor wenig Jahren verglichene/
 vñnd hernach An 1577. an einen E: R: althergeschickte Concordi Buech
 (NB.) vñd die darinn versteckte irrige Lehren auch verstanden vñd begriffē
 sein sollen. Dann es stellen J: E: in keinen zweiffel/ die Herren Theologen
 werden sich noch zuerichten wissen / auß was beweglichen Ursachen sie/
 bemelt 77. Jahr / auferlicher ihrer fürnehmsten Prædicanten erfor-
 der-

NB.
Der Stat
Herrn.
berg vr.
theil von
dem Lu.
therische
Concor.
di Buch.

berte Censur, vnd bedenkten/ die begerre Subscription angeregter Con
cordi Buchs abgeschlagen/ vnd verweigert worden: wie dann hernach
Anno 1580. dem gangen Ministerio dieselben J. E. vrsachen der recu
erten Subscription Bericht weise fürgetragen/ vnd sie darneben väter
licher getrewer Wolmainung ernstlich verwarnen vnnnd erinnern lassen
sich für angeregtem Concordi Buch / vnnnd den darinnen vertheilten
frembden irigen Lehren mit fleisse zuhalten/ vnnnd derselben keines wegs
theilhaftig zu machen: Es auch weder heimlich noch öffentlich zu approb
ieren, oder zu verhängen/ mit angeregter Commination, da einer oder
mehr wider solche eines E. R. treuherzige vnd väterliche Vermaahnung
freventlich handeln/ vnd sich gedachtem Concordibuch defendendo vel
approbando anhängig zu machen vnderstehen wurden/ daß ein E. R. den
oder dieselbigen / anders nichts wird halten/ oder agieren können/ als
ren sie von der hiesigen Norma doctrinae fürsegllich abgewichen/ vnd
willige Trennung gesucht/ gegen denen auch J. E. jederzeit die gebühr zuhan
len ihne wollen vorbehalten haben. Solcher eines E. R. damals getho
ner Erklärung/ vnd dem Ministerio eröffneter Beschluß/ darbey dann ih
re Erbarten noch mahl/ biß zu einer ordenlichen Erkandnuß eines frey
en Christlichen Synodi (NB.) aller Augspurg: Confession verwanten
Ständ/ berürte Concordi Buchs haben/ zu bleiben bedacht/ wollen J. E.
die Herren Theologos vnd Ministros, bey diser Handlung auch widerum
erinnern/ vnd sie darneben väterlich ermahnen haben/ die weil sie sehr in
spühren/ wie hoch einem E. R. das Nail vnd Wolfarth der Kirchen an
legen/ vnnnd was durch J. E. mit allen bißhero gepflogenen Religion
Handlungen gesucht worden/ nemlich nichts anders/ dann wie neben
erhaltung vnd forpflanzung der rechten/ reinen vnnnd vnuerfälschten
Christlichen Lehr/ in massen die von zeit der anfänglich reformierten
Religion, NB. vnd abgestellten Päpstlichen Breuelen vnd Mißbräuch in
dieser Kirchen gestöhret/ vnnnd getrieben worden/ zugleich auch Christliche
Brüderliche Einigkeit vnd Versöhnung zwischen ihnen selbst auffgerichtet
vnd bestetiget/ vñ dagegen allem Ergernuß vnd Barmhert/ so auß dergleich
en Widerwertigkeit vnd Trennung der Kirchen Diener auch bey den Zuh
örern zu erfolgen pflegt/ zutlich gewehret/ vnd fürkommen werden möge.
Sie die Herren Theologi vnnnd Kirchen Diener wollen zu solchem eines
E. R. wohlmeinendem Christliche fürhaben ihres theils auch hülfflich sein.
Insonderheit aber sich vorigem auffgelegtem Beselch gemäß/ welchen ein
E. R. widerumb hieher repetirt vnnnd erneuert haben wil/ aller frembden
irigen

irigen Lehr vnd opinionen; so wol den Arileut vom H. Abendmahl / als andere Puncten der Christlichen Lehr / welche mit vnser bißher gehabten Norma Doctrinae vnd denen dazzu gefassten Schrifften / vnd Erklärungen nicht übereinstimmen / vnd wie vorgemeldet / in vil angeregtem Concordi Buech hin vnd wider verflecht seind / nicht allein gänzlich enthalten / dieselbe wid heimlich / noch offentlich nit approbieren, vertheidigen / oder gut haissen / noch in die Lere schleben / sonder auch in Refutierung vnd widerlegung der irthumben / da sie dieselbe zu widerlegen vermetten / hinsüro ein solche Gleichheit gebrauchen / daß sie nicht für vnd für nur vff einem theil ligen / vnd deß anderen darbey vergessen / sonder sich in ihrem Amte der massen erzeigen / damit ein E. R. vnd mánzlich verstehe / vnnnd spüren möge / das sie gleichheit halten / vnd weder eins noch daß anderen theilß irigen Lehren vnd opinionen zugethan oder beppflichtig seind / re.

Bißhieber das Decret, so gelesen wúrdt in der Rettung deß ersten Perlmischen Gesprächs M. Caspari Böleri zue Franckfurt gedruckt / Anno 1615. in 4. pag. 115. 116. 117. 118.

Jetzt frage ich unsere Sächsische Prædicanten / ob das Concordi Buech die reine Euangelische Lehr der ersten vngeenderten Augsp. Confession in sich halte / oder nicht? Sagen sie Nein / so seind sie selbst nicht der reinen Euangelischen Lehr zugethan / deren sie sich doch so hoch berühmen: Sagen sie Ja / so ist nicht wahr / das die von Nürnberg bißhero bey der ersten vngeenderten Confession allezeit vnnnd allerdings gebliben / dieweil sie das Concordi Buech Anno 1585. so starck verworffen / vnnnd sich auff ein andere Normam Doctrinae bezogen: ja auch eben in seßgedachtem Decret mit folgenden Worten verlaut lassen. Gleich wie Ihr Er. sich alzeit dahin erkläret haben / vnd h. emir nachmals erklären thun / daß Ihr E. der reinen Lehr der Augsp. Confession, wie die auff dem Reichstag Anno 1530 erstlich übergeben / vnd hernach auff eilichen eifolgtengemeinen Reichsversamblungen Christlich widerholer / vnd (NB) erkläret wordē / beständiglich zublieben bedacht waren.

Da sollt
die Ver-
thädiger
antworten.

Weil dann Notoriū, das die erklärte / vnd die geenderte Confession ein ding ist / so ist auch die Statt Nürnberg der geenderten Confession ihrer eignen Bekanntnuß nach beppflichtig gewesen /

R.

wesen /

wesen / vnd haben vnser Sächsishe Prædicanten widerumb der
offenbaren warheit widerfochten/2.

Was
pfalz.
graff
Ludwig
Chur-
fürst vñ
der geen-
derren
Confessi-
on ge-
halten.

Was nun Pfalzgraff Ludwig Churfürst in seinem Testa-
ment sich erkläret/stelle ich bey seits. Dann es nichts zusachen die-
net/vnd vnserm Vorhaben nicht zuwider lauffet. Ein als den an-
deren weg ist vnd bleibt war / daß Höchstgedachter Pfalzgraff an
Chur Sachsen vnd Brandenburg Anno. 77. geschriben / es seyen
keine erhebliche vrsachen/warumb man ein vnderchied zwischen der
geenderten vnd vngeenderten Confession machen solle/vnd seyen auch
mit allein andere Fürsten diser Meinung / sonder ihre hochgeehrte
Vorfahren/ Churfürsten vnd Stände Augsp. Confession haben
sich auch vor diesem schlecht hin auff die Augsp. Confession (mit
auflaffung des Worts/Vngeendert) referirt vnd vernuffen. Daß
welcher Zeugnuß neben andern vnwiderlediglich erwisen wirdt / vñ
die geenderte Confession von den protestierenden Chur: vnd Für-
sten/auch angenommen/beliebet vñ gebillichet worden sey/welches doch
der Augapffel wider alle gebür/vnd warheit vernainet.

**Zum sibenzehenden/achtzehenden vñnd Neunze-
henden** hatt der Vberschlag fol. 149. 150. 151. nicht allein
auff der zu Tangermünd versambleten Theologorum eigenem be-
kandnuß/sonder auch auß des Churfürstens zu Sachsen für je-
gemeldten Conuent, außgefertigten Instruction, wie dann auch
auß der Anhaltischen Theologorum gutachten demonstrirt
vnd erwisen/daß die protestierende Chur: vnd Fürsten zu Naum-
burg Anno 61. auch die verenderte Augsp. Confession approbirt
vnd gebillichet haben. Dahero könne solches mit warheit / von dem
Augapffel nicht gelaugnet werden.

Darauff sprechen die Verthädiger fol. 280. Die Tangermünd-
sche Handlung ist weit mehr wider den Jesuiten/als für ihn: vnd erzehlet
er seine eigne schande. Wiewol er nicht den gangen Punct von der Aug-
spurg. Confession vollkommenlich gesetzt hat: Wir wollen aber solches
thun/vnd lauter er/vermögt der archiven bey Chur Sachsen nachrichtung
in Originali also; Es seind aber/gnedigste Churfürsten vñnd Herren die
ver-

voernembste Erinnerung hochgedachtes Pfalzgrafen Churfürsten/dise 2c.
Vnd nach allegirung einer gar langen Stell/beschliessen sie also:
In diesem Vericht wird zu gnügen beantwortet was der Forerus auß des
Churfürst: Deren Pfalzgrafen vnd Herren Landgrafen Wilhelms in
Hessen schreiben/nicht weniger/was er im Oberschlag fol. 151. 152. auß
der Instruction Churfürstens Augusti angezogen hat/2c.

Der Anhaltischen Theologen gutachten ist nicht grosser wichtig-
keit 2c. Von solcher beschaffenheit wirdt offenbahr/das Lorenz Forer ein
leichtfertiger Boyses vnd Ehrvergeßner Blätling sein muess/ in dem er
schreibet: wie wol ich wol sehen/ob doch die Luthersche Prædicanten noch
ein Bündlin Christlicher Schambafftigkeit in sich heissen/ 2c. Dalses das
sich der Bescholdenheit befreiffen/wie er sich in der Vortred seiner Laster-
schrifft rühmet/2c. Vns hat der Jesuit im geringste keiner Lügen überwilt/
derowegen es nicht noth schamrot zu werden/2c.

Antwort. Gegenthail gehet abermahl an den Wendt herum
vnd weicht von dem Zweck. Ich habetliche vnlaugbare Zeugnuß-
sen im Oberschlag/wie mehrmals angehört / beygebracht/ das An-
61. zu Naumburg die geenderte Confelsion seye von den prote-
stierenden Chur: vnd Fürsten approbiert worden. Da hette den
Prædicanten gebüret/dazu thun / das dise solches nicht bezeugen/
oder das sie die vnwarheit bezeugen: so sie beyde vnderlassen: behelt
derowegen der Oberschlag/wider den Augapffel/noch das Geld; vñ
haben sich die Prædicanten der angezogenen Instruction des Chur-
fürstens Augusti geschämet/vnd damit überwisen befunden; dar-
umb gehen sie so kurtz dardurch/vermeinen man solle den Poffen nit
mercken.

Es wird auch durch die lange Stell/ auß der Tangermun-
dischen Theologen Schrift diß gar nicht abgelainet. Derhalben
haben die Prædicanten eben so wenig/als nichts geantwortet: auß-
genommen/das sie mit Lästern vnd Schmachworten vmb sich ge-
worffen/als wie die Juden mit Steinen auff den H. Stephanum,
da sie mit der offenbahren Warheit sich überwunden zu sein gese-
hen. Will auch den Christlichen Leser so wol vrtheilen lassen / ob
der Jesuit die Prædicanten im geringsten keiner vnwarheit überwi-
sen/

R. ij

NB.

Auf diesen
puncten
gehende
Verhã.
diger im-
merdar
am Sag
hinunder
still.
schwei-
gend/ vñ
seyndt
überwi-
sen.

sen/ als ob sie sich der gebührenden Bescheidenheit gebraucher /
Man besichtige den Vberschlag an den angezogenen Orten.

S. 5.

Das die erste Lateinische Wittebergische edition de
Anno 1531. so wol in Quart / als Octaf/ dem original
in Doctrinalibus vnd Glaubens Lehr
vngeleich seye.

Hutteri
Bekant-
nug.

Darwis
ist der
Vber-
schlag.

H Vtterus in der Concordia Concorde fol. 382. a. befehet/
dass ein enderung sey beschehen: betreff aber nicht substanti-
al puncten in der Lehr/so erst Anno 40. fůrgangen/sonder
nur etliche Phrasen vnd Reden/wie auch zusatz die mit dem vberreicht-
tem erstem exemplar nicht Allerdinas vberinstimmen.

Disem entgegen sagt der Vberschlag cap. 3. §. 6. fol. 168. &
seqq. solche enderung seye nicht nur in blossen worten/sonder in
der sache selbst/vnd sehr wůchtigen Lehr puncten. Zum beweiß ziehet
er erstlich an/den 12. Artickl des Octaf Truckes Anno 1531. der
also lautet; Reijciuntur & isti, qui Canonicas satisfactiones
docent, necessarias esse ad redimendas pœnas æternas, ac
pœnas purgatorij. Es werden auch die verworffen/welche lehren/
Canonische gnugthuungen notwendig seyen zur ablösung der ewigen
Straffen/oder der Straffen des Fegefeuers/ diser paragraphus findet
sich nicht im Original/noch im 4. Truck. Hierdurch aber wird den
Catholischen zur vngebühr fälschlich auffgelegt/als lehren sie/ man
müesse durch gnugthuung pœnas æternas, die ewige straff ablösen/
welches ein erweißliche Calumnia, vnd verfälschung der Confes-
sion in Doctrinalibus, vnd Glaubens Lehr ist. Dann bekant/
dass die Catholische diß gar nicht/sonder sie lehren/das die Sünd vnd
ewige Straff werde auß Gnaden durch die Verdienst Christi nach-
gelassen; die Gnugthuung aber diene zur nachlassung der zeitlichen
Straff/so einwederß auß diser Welt/oder im Fegefeuer noch auß-
zustehen ist.

Vnd